

Stenographisches Protokoll

132. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 14. März 1958

Tagesordnung

1. Abänderung des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung
2. Energieanleihegesetz 1958
3. Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle
4. Zolltarifgesetz 1958
5. 1. Vermögensverfallsamnestienovelle
6. Dienstrechtsverfahrensgesetz
7. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, betreffend Unterhaltsverpflichtungen
8. Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
9. Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958
10. Heereskraftfahrsgesetz 1958
11. Kraftfahrsgesetz-Novelle 1958
12. Neuerliche Abänderung des Bundesstraßengesetzes
13. Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958

Inhalt

Tagesordnung

Umstellung der Tagesordnung: Vorziehung des Punktes 8 (S. 3104)

Personalien

Entschuldigungen (S. 3104)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Betrauung mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Finanzen Dr. Kamitz (S. 3104)

Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1958: Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Berichterstatter: Dr. Kolb (S. 3104)

kein Einspruch (S. 3106)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1958: Abänderung des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung

Berichterstatter: Vögel (S. 3106)

kein Einspruch (S. 3106)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1958: Energieanleihegesetz 1958

Berichterstatter: Eckert (S. 3106)

Redner: Dr. Thirring (S. 3107)

kein Einspruch (S. 3108)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. März 1958: Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle

Berichterstatter: Kuchner (S. 3108)

kein Einspruch (S. 3108)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1958: Zolltarifgesetz 1958

Berichterstatter: Kuchner (S. 3108)

Redner: Porges (S. 3110), Salzer (S. 3114), Hella Hanzlik (S. 3116) und Römer (S. 3117)

kein Einspruch (S. 3121)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. März 1958: 1. Vermögensverfallsamnestienovelle

Berichterstatter: Regensburger (S. 3121)

kein Einspruch (S. 3121)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1958: Dienstrechtsverfahrensgesetz

Berichterstatter: Gabriele (S. 3121)

Redner: Dr. Koubek (S. 3123) und Soronics (S. 3125)

Entschliebung, betreffend Übertragung von Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten an nachgeordnete Dienststellen (S. 3123) – Annahme (S. 3126)

kein Einspruch (S. 3126)

Beschluß des Nationalrates vom 5. März 1958: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, betreffend Unterhaltsverpflichtungen

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 3126)

kein Einspruch (S. 3126)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. März 1958: Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958

Berichterstatter: Gabriele (S. 3127)

kein Einspruch (S. 3127)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. März 1958: Heereskraftfahrsgesetz 1958

Berichterstatter: Grundemann (S. 3128)

kein Einspruch (S. 3129)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1958: Kraftfahrsgesetz-Novelle 1958

Berichterstatter: Grundemann (S. 3129)

kein Einspruch (S. 3130)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1958: Neuerliche Abänderung des Bundesstraßengesetzes

Berichterstatter: Wallig (S. 3130)

kein Einspruch (S. 3131)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1958: Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 3131)

kein Einspruch (S. 3132)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Dipl.-Ing. **Babitsch**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 132. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 13. Feber dieses Jahres ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Eggendorfer, Schreiner, Ing. Helbich, Dr. Lugmayer, Ober, Handl, Suchanek, Dr. h. c. Machold, Thanhofer, Maria Leibetseder, ferner der Herr Bundesminister Proksch.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Bundesrat Dr. Prader, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Dr. Prader**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 7. März 1958, Zl. 2890/58, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 auf die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Finanzen Dr. Reinhard Kamitz mich mit der Vertretung des genannten Bundesministers beauftragt.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, den Punkt 8 der heutigen Tagesordnung vorweg zu behandeln. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen. Ich werde somit den Punkt 8 vorweg behandeln.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1958: Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zuerst zum 8. Punkt derselben: Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters.

Berichterstatte hiezu ist Herr Bundesrat Dr. Kolb. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatte **Dr. Kolb**: Hohes Haus! Sowohl der Motivenbericht zur Regierungsvorlage wie auch der Bericht des Unterrichtsausschusses betonen die große Bedeutung, die dem Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters zukommt. Gestatten Sie mir, diese Bedeutung an einem einzigen Wort darzutun. Es ist das in den beiden fremdsprachigen Texten des Abkommens häufig verwendete Wort „document“, das aber im Englischen und Französischen nicht so zu verstehen ist wie im Deutschen. Es bedeutet nicht „Urkunde, Ausweis“, sondern einfach „Schrift“ schlechthin, vor allem eine Schrift zum Unterschied vom Buch, also eine Publikation, die nicht in Buchform oder in einem Buch als einem Sammelwerk erschienen ist, weshalb die Fachleute vom „versteckten Schrifttum“ sprechen, das erst aufgeschlossen werden muß.

Wie die Hüter und Sammler von Büchern Bibliothekare heißen, so führen die ihnen verwandten Angehörigen des Berufszweiges der Dokumentare oder Dokumentalisten ihren Namen auf das Wort „Dokument“ im vorerwähnten Sinn zurück. Die Dokumentare entwickeln und verwenden möglichst rationelle Methoden, Normen und Richtlinien für die Organisation und Technik der geistigen Arbeit, sowohl allgemein wie auf einzelnen Fachgebieten, auf internationaler Ebene so wie auf nationaler.

Besondere Bedeutung hat die Dokumentation auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Medizin, der Naturwissenschaften, aber auch der Technik und der Wirtschaft. Die fast unübersehbare Ausdehnung dieser Gebiete und ihrer periodischen Literatur und die Notwendigkeit, sich schnell und verläßlich über das bisher Geleistete in allen Einzelfragen zu unterrichten, führt zwangsläufig zur Dokumentation.

Die Kenntnis der neuesten Entwicklung erspart Ärger und verlorenen Aufwand. Dieser

Tage hat der österreichische Gelehrte Max Pietsch darauf hingewiesen, daß mehrere amerikanische Industrieunternehmen für die Entwicklung eines bestimmten elektrischen Schaltschemas 200.000 Dollar aufgewendet haben, um dann nach jahrelanger Arbeit zu entdecken, daß in einer ausländischen Zeitschrift dieses Schema bereits bis ins kleinste beschrieben war. Als besonders eindrucksvolles Beispiel erwähnt er die fieberhafte Arbeit der amerikanischen Radiotechniker im vergangenen Herbst, um die vom künstlichen Mond Sputnik ausgehenden Signale richtig zu empfangen. Die ganze Arbeit hätten sie sich ersparen können, wenn sie eine schon im Juni erschienene Fachzeitschrift gekannt hätten, in der die für den Erdsatelliten gewählte Frequenz bekanntgegeben worden war.

Wenn Sie, meine Damen und Herren, bei unserer parlamentarischen Arbeit eine Novelle suchen, dann beginnen Sie zweckmäßigerweise beim jüngsten Band des Bundesgesetzblattes, weil Sie dann sicher sind, den neuesten Stand zu finden, und außerdem durch die dort zitierten Fassungen ersehen, wann und in welcher Weise das Stammgesetz schon einmal abgeändert wurde.

Ein Erfinder, der glaubt, etwas ganz Neues entdeckt zu haben, geht zweckmäßigerweise zuerst ins Patentamt und schaut in der Patentschriftensammlung nach, ob nicht die Idee, die er verfolgt, schon ein anderer vor ihm entwickelt hat. Und wer sich an eine wissenschaftliche Arbeit heranwagt, muß zuerst wissen, ob das Thema, das er sich gestellt hat, nicht schon anderswo längst behandelt worden ist.

Außer den Bibliotheken, Archiven und Museen gibt es nun etwa seit der Jahrhundertwende eigene Dokumentationsstellen, die sich mit Literaturnachweis und Erteilung von ähnlichen Auskünften befassen. Seit 1937 besteht im Haag ein internationaler Verband für Dokumentation. In Österreich hat der Professor an der Technischen Hochschule in Wien Dr. Leo Kirste das Verdienst, die Dokumentation in diesem Sinne bekannt gemacht und eingeführt zu haben. Er hat im Jahre 1948 in den Räumen der Technischen Hochschule das österreichische Dokumentationszentrum für Technik und Wirtschaft gegründet, in welchem Hunderte von technischen und wirtschaftlichen Zeitschriften verarbeitet werden; der Besuch dieses Zentrums, namentlich in den Abendstunden, läßt erkennen, wie wichtig dieses Zentrum nicht bloß für die Studierenden, sondern auch für die in der Wirtschaft Tätigen ist. Im Februar 1951 wurde dann eine Österreichische

Gesellschaft für Dokumentation und Bibliographie gegründet, der nahezu alle Bibliothekare Österreichs angehören.

Für uns hier im Hause ist es wichtig zu wissen, daß seit dem Februar 1956 auch die Bibliothek des Nationalrates eine Dokumentation führt, bei der sie die meisten der von ihr abonnierten 553 Zeitschriften und 32 Tageszeitungen nach politischen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Artikeln durchsucht und auf Zetteln des internationalen Formats aufnimmt; beispielsweise Automation, Freihandelszone, Gewerkschaftsbewegung, Integration, Südtirol und so weiter. Der augenblickliche Stand der Karteikarten beträgt schon 18.000, also eine beachtliche Leistung seit 1956.

An der Technischen Hochschule in Wien besteht ein mathematisches Labor und ein Institut für Mathematik des Herrn Professors Inzinger. Dieses Institut hält wohl einen Rekord durch den Bezug von 130 mathematischen Zeitschriften, die es in Form der Dokumentation zu den sehr gesuchten „MTW-Mitteilungen“ — „Mathematik-Technik-Wirtschaft-Mitteilungen“ — verarbeitet, die vielfach das Entgelt auch dafür sind, daß Zeitschriften überhaupt hereinkommen. Diese wenigen Beispiele zeigen, was für Österreich und sein Geistesleben die Erleichterung der Einfuhr von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften bedeutet.

Aber wir dürfen den Blick auch nach auswärts richten, weil Österreich eben kulturell so viel zu bieten hat. Ich brauche nicht von der Musikstadt Wien und ihrem Notenmaterial zu sprechen, das auch unter das Abkommen fällt. Ich will nur an einem Beispiel der jüngsten Tage die Zweckmäßigkeit des Abkommens zeigen. In München erscheinen die „Monumenta Germaniae historica“, an denen auch österreichische Gelehrte mitarbeiten. Es ist kürzlich einem Wiener Gelehrten passiert, daß das Manuskript, das einzige, weil er es eben wirklich mit der Hand geschrieben hat, das er nach München sandte, in Bayern 18 Tage bei der Zollbehörde gelegen ist. Es hat einer Intervention des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften in München bedurft, um dieses einzige Manuskript endlich loszueisen.

Wir sind für den umgekehrten Weg hier in Österreich besser organisiert; der gegenwärtige Leiter der Parlamentsbibliothek Dr. Stickler hat noch während seiner Tätigkeit in der Nationalbibliothek die internationale Austauschstelle für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften geführt, die es übernimmt, für sämtliche Bibliotheken Österreichs diesen internationalen Verkehr zu besorgen, und die daher auch der größte Nutznießer dieses Abkommens sein wird.

Sie können sich, sehr geehrte Damen und Herren, vorstellen, daß auch an sämtlichen anderen unter das Abkommen fallenden Gegenständen bewiesen werden könnte, daß es tatsächlich von Bedeutung für uns ist und somit der Motivenbericht und der Bericht des Unterrichtsausschusses des Nationalrates vollkommen recht haben, wenn sie dem Abkommen große Bedeutung beimessen.

Dieser Überzeugung war gestern auch der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates, der mich ermächtigt hat, hier den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates, mit dem diesem Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt wurde, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich niemand gemeldet, wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1958: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 1. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung.

Berichterstatler ist der Herr Bundesrat Vögel. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatler **Vögel:** Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem uns vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Gesetz vom Jahre 1946, mit welchem die Bundesregierung ermächtigt wurde, Anleihen in fremder Währung aufzunehmen und für Anleihen, die österreichische Kreditanstalten ebenfalls in fremder Währung aufnehmen, die Haftung des Staates zu übernehmen, in zweierlei Richtung abgeändert werden: Erstens soll dieses Gesetz, das seither schon achtmal novelliert worden ist, neuerdings novelliert werden, und zwar in der Richtung, daß die Zahl 200, also 200 Millionen Dollar, auf 250 erhöht werde, um dem gesteigerten Kreditbedürfnis zu entsprechen, und zweitens soll die Geltungsdauer dieses Gesetzes, die nach der jetzigen Fassung mit 31. Dezember 1958 befristet ist, bis zum 31. Dezember 1961 verlängert werden.

Da dieses Gesetz ein wichtiges Instrument der österreichischen Auslandskreditpolitik geworden ist, hat der Finanzausschuß des Bundesrates, der sich gestern mit dieser Vorlage befaßt hat, mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung erheben. Ich bitte um Zustimmung.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1958: Bundesgesetz über Begünstigung einer Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1958)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Energieanleihegesetz 1958.

Berichterstatler ist der Herr Bundesrat Eckert. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatler **Eckert:** Hohes Haus! Wie im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses richtig festgestellt wurde, stellt der Ausbau der Wasserkräfte eines der wichtigsten Teilgebiete der Investitionstätigkeit in Österreich dar. Man ist daher begreiflicherweise bemüht, die Bereitstellung nicht nur öffentlicher, sondern auch privater Mittel für diesen Zweck zu sichern. Aus diesem Grund soll daher die im Jahre 1958 aufzulegende Energieanleihe wie in den Jahren 1953, 1955 und 1957 mit einer Bundeshaftung ausgestattet sein.

Die Anleihe wird von der Österreichischen Elektrizitätswirtschaft-AG. (Verbundgesellschaft) begeben, und zwar mit einem Höchstbetrag von 600 Millionen Schilling.

Da der Bund den Schuldnern als Bürge und Zahler beitrifft, genießen die Anleihestücke Mündelsicherheit.

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

In der letzten Nationalratssitzung wurde das Gesetz mit Mehrheit beschlossen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern damit befaßt und mich beauftragt, hiemit um die verfassungsmäßige Zustimmung anzusuchen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Professor Dr. Thirring gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Thirring**: Hohes Haus! Die Förderung des Ausbaues der österreichischen Wasserkräfte durch die zur Rede stehende Energieanleihe ist, wie der Herr Berichterstatter erwähnt hat, sehr zu begrüßen. Gestatten Sie, daß ich zwei Gründe dafür näher ausführe. Ein Grund sozialer Natur liegt darin, daß bei den gegenwärtig in Bau befindlichen Großprojekten wie Ybbs-Persenbeug, Salzbachwerk, Kreuzeck-Reißeck allein schon an Bauarbeitern mehrere tausend Menschen in Arbeit stehen, während gleichzeitig auch die einschlägige einheimische Industrie, die Generatoren, Turbinen, Transformatoren, Meßinstrumente und Steueranlagen liefert, gut beschäftigt wird. Wenn nach Fertigstellung der jetzt in Bau befindlichen Anlagen aus Kapitalmangel keine weiteren mindestens ebenso großen Projekte in Angriff genommen werden, dann würde das stark auf den Beschäftigungsstand des Arbeitsmarktes drücken.

Zum Unterschied von anderen öffentlichen Bauten, bei denen dieses Argument in gleicher Form gebraucht werden könnte, tritt nun im Fall der Wasserkraftanlagen noch ein sehr wichtiges weiteres hinzu: Elektrische Energie ist jene Art von Ware, bei der Nachfrage und Konsum auf der ganzen Welt stark im Anstieg begriffen sind, und zwar in rascherem Tempo als der Konsum an Nahrungsmitteln und in geringerer Abhängigkeit von den jeweiligen Konjunkturverhältnissen als bei anderen Waren. Österreich hat nun das, man könnte fast sagen, unverdiente Glück, gerade mit Quellen für dieses wertvolle Gut reichlich gesegnet zu sein. Nur leidet unser Land an den Sünden der Vergangenheit; man hat namentlich in den zwanziger und dreißiger Jahren, als Italien beispielsweise schon recht energisch an den Ausbau seiner Wasserkräfte ging, verabsäumt, mit der Entwicklung Schritt zu halten. Daher sind heute trotz der Anstrengungen der Nachkriegsjahre noch immer erst knapp 25 Prozent der natürlich verfügbaren Schätze an Hydroenergie erschlossen. Je rascher und energischer wir den Ausbau betreiben, desto eher wird Österreich jenen Zustand des Wohlstandes erreichen, den viele Leute sich erst von der friedlichen Verwertung der Atomenergie erwarten. Ich erinnere nur daran, daß Österreichs Gebirgsbäche und seine Flüsse nach Vollausbau rund 40 Milliarden Kilowattstunden elektrischer Energie liefern könnten, das sind selbst nach dem heutigen noch recht niedrigen und zweifellos unterbewerteten Preis schon 20 Milliarden Schilling. Nach Ausgleich des Preisniveaus werden unsere Wasserkräfte dem österreichischen Volkseinkommen einen Gegenwert von etwa 25 bis 30 Milliarden Schilling jährlich eintragen.

Wenn wir später noch durch Anlegung von Pumpspeicherwerken für einen dem Bedarf entsprechenden Verteilung der gesamten Jahresenergie von 40 Milliarden Kilowattstunden auf Sommer und Winter, auf Tag und Nacht sorgen und wenn wir weiter durch Serienherstellung billiger Wärmepumpen eine weitgehende Verwendung von wirtschaftlicher elektrischer Heizung ermöglichen, dann könnte Österreich ein Land werden, das nicht nur hinsichtlich der Energieversorgung von Kohleimporten fast unabhängig und überhaupt praktisch autark wird, sondern noch durch die Rußfreiheit seiner Städte weltberühmt wird und außerdem mit einer recht geringen Anzahl von Atomkraftwerken auskommen wird, sodaß die Sorgen um die Abfuhr der radioaktiven Abfallprodukte geringer sein werden als in den meisten anderen Industrieländern.

Zur Erreichung dieses Endziels ist allerdings sehr viel Kapital erforderlich, und alle möglichen Wege zur Aufbringung des Kapitals müssen begangen werden. Einer davon ist der der Inlandsanleihe. Ein zweiter ist die Verwendung von Eigenmitteln der Verbundgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, der dritte die Beistellung von Bundesmitteln und der vierte die Heranziehung von ausländischem Kapital. Alle diese Wege müssen gleichzeitig begangen werden, um den Ausbau der Wasserkräfte im nötigen Tempo fortzusetzen, wenn auch vielfach gegen die Aufnahme ausländischer Kredite gegen Rückzahlung durch Stromlieferungen Einwände erhoben werden. Man hört manchmal das Schlagwort, Österreich dürfe seinen reichen Schatz des weißen Goldes nicht an das Ausland verschleudern, wobei als Begründung für den Ausdruck „verschleudern“ der Export von Sommerstrom zu besonders billigen Tarifen angeführt wird. Jene, die da glauben oder so tun, als ob sie es glaubten, daß wir damit etwas von unserem Volksvermögen verschenken, sind offenbar nicht hinreichend über die Tatsache informiert, daß Strom aus Wasserkraft eine Ware ist, die aus natürlichen Gründen einer saisongemäßen Preisschwankung unterworfen ist, genau so wie aus natürlichen Gründen die Eier zu Ostern billiger sind als zu Weihnachten. Statt das im Sommer überreichlich fließende Wasser ungenützt ablaufen zu lassen, ist es zweckmäßiger, es durch die Turbinen zu leiten und den dadurch entstehenden Stromüberfluß billig zu verkaufen oder mit einer entsprechenden Umrechnung gegen im Winter rückgelieferten, natürlich teureren Strom einzutauschen oder ihn auch zur Teiltilgung von Anleihen zu verwenden. Wirkliche Vergeudung von Volksvermögen ist es, wenn man das Wasser mit seinem

wertvollen Energieinhalt ungenützt ins Schwarze Meer ablaufen läßt, was leider bis 1937 zu mehr als 90 Prozent erfolgte und auch heute noch zu mindestens 75 Prozent geschieht.

Daher soviel wie möglich Kapital hinein in diese überaus wertvollen hydroelektrischen Anlagen, am besten natürlich mit Aufbringung im Inland. Daher diese Anleihe, von der hier die Rede ist. Es wird also vollkommen mit Recht eine Erhöhung des bis jetzt unverhältnismäßig niedrigen Stromtarifes ins Auge gefaßt, die der Bevölkerung nur sehr wenig Lasten aufladen wird, aber die Elektrizitätsunternehmungen eher in die Lage versetzen wird, ohne Verschuldung die durch den ständigen Konsumanstieg notwendig werden den Investitionen durchzuführen. Und schließlich auch Unterstützung durch Mittel des Bundes und der Länder. Wir Österreicher laufen keinen Utopien nach und bauen keine Luftschlösser wie die Eroberung des Welt- raums, die sich mit der Zeit immer stärker als ein Verlustgeschäft entpuppen wird. Und wir haben dank unserer Lage im Herzen Europas und dank der technischen Situation von heute, die einen europäischen Krieg sogleich in einen totalen Krieg und damit in den totalen Untergang des Kontinents umschlagen ließe, auch keinen militärischen Angriff auf unsere Grenzen zu befürchten. Jede Milliarde mehr, die wir statt für Militär- ausgaben für den beschleunigten Ausbau unserer Wasserkräfte verwenden, wird den Wohlstand unseres Volkes heben und damit unsere Position in Europa stärken.

Im Namen meiner Partei schließe ich mich dem Antrag des Berichterstatters an. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Bericht- erstatter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundes- rat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich begrüße den in unserer Mitte erschienenen Staatssekretär Dr. Stephani.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. März 1958: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl.Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundes- gesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Kuchner. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Kuchner: Hoher Bundes- rat! Das vorliegende Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle abgeändert wird, steht im Zusammenhang mit dem neuen Zolltarifgesetz, das heute auch dem Hohen Bundesrat zur Genehmigung vorliegt. Das Zolltarifgesetz 1958 tritt erst mit 1. September 1958 in Kraft. Es erscheint daher notwendig, die in dem genannten Bundesgesetz von 1953 ausgesprochene derzeit mit 31. März 1958 befristete Ermächtigung des Finanzmini- steriums, Zölle aus wirtschaftlichen Gründen zu stunden, zu verlängern.

Um allfällige, im neuen Zollbegünstigungs- system enthaltene Lücken ohne nachteilige Rückwirkung für die österreichische Wirtschaft sofort überbrücken zu können, erfolgt diese Verlängerung nicht nur bis zum Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes 1958, sondern bis 31. Dezember 1958.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich er- mächtigt, zur gegenständlichen Vorlage zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet, wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundes- rat, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Ein- spruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1958: Bundesgesetz über die Einführung eines neuen Zolltarifes (Zolltarif- gesetz 1958)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Zolltarifgesetz 1958.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Bundes- rat Kuchner. Ich bitte ihn um sein Referat.

Berichterstatter Kuchner: Hoher Bundes- rat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates: Bundes- gesetz über die Einführung eines neuen Zoll- tarifes, das den Kurztitel Zolltarifgesetz 1958 trägt, ist seinem Umfang nach das bisher größte vom österreichischen Parlament ver- abschiedete Gesetzeswerk. Es umfaßt auf nicht weniger als 250 Druckseiten, gegliedert in 21 Abschnitte und 99 Kapitel, den neuen Zolltarif, der fast sämtliche Sparten der österreichischen Wirtschaft berücksichtigt.

An dem Entwurf wurde jahrelang gearbeitet. Der gegenwärtig geltende Zolltarif stammt aus dem Jahre 1924, und dieser wieder stützte sich im wesentlichen auf den Tarif des Jahres 1906, wobei die seither im Gefüge der Wirtschaft eingetretenen Veränderungen, sei es durch Auftreten technischer Fortschritte, neuer Stoffe und Maschinen, neuer Produktionszweige, nicht zuletzt aber auch aus sozialpolitischer Notwendigkeit, nur im notwendigsten Ausmaß durch Novellierung berücksichtigt wurden.

In den letzten Jahren war das Problem des neuen Zolltarifs besonders dringlich geworden, da das Vordringen der Automation in den industriellen Großstaaten den Konkurrenzkampf der wirtschaftlich kleineren Länder immer härter gestaltet. Ein Schutz der heimischen Produktion sowie eine Sicherung der Arbeitsplätze scheinen unerläßlich. Andererseits hat Österreich seine Teilnahme an der Errichtung einer europäischen Freihandelszone bereits ausgesprochen und muß sich der Systematik und Nomenklatur der europäischen Zollkonvention anpassen.

Sie alle, meine Damen und Herren, wissen, daß dieser neue Zolltarif nicht überstürzt beschlossen wurde; die Verzögerung seines Zustandekommens war sogar mehrfach Gegenstand der Kritik. Wir können aber heute feststellen, daß die Festlegung der Zollsätze — die bei dem für die europäische Freihandelszone vorgesehenen Abbau des Zollniveaus von großer Bedeutung für uns sein werden — das Ergebnis langjähriger ernster Beratungen ist. Sowohl die Zollsätze auf dem landwirtschaftlichen wie auf dem gewerblich-industriellen Sektor wurden in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien und mit den Vertretern sämtlicher Wirtschaftszweige, insbesondere aber auch der Konsumenten, einvernehmlich erstellt. Dabei war es möglich, in vielen umstrittenen Fällen einen gerechten Ausgleich zwischen den zum Teil divergierenden Interessen der Produzenten und der Konsumenten herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang erscheint besonders wesentlich der § 4 des Gesetzes, in dem die Bundesregierung ermächtigt wird, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates für Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, zusätzlich einen Anti-Dumpingzoll, sowie für Waren, die im Ausfuhrstaat für ihre Erzeugung eine Prämie oder Subvention genießen, einen Zollzuschlag einzuheben. Das Bundesministerium für Finanzen wird durch § 6 des Gesetzes ferner ermächtigt, aus preis- oder versorgungspolitischen Gründen sowie zur Hintanhaltung zeitbedingter Notstände Zölle allgemein oder im Einzelfalle zu ermäßigen oder zu erlassen.

Das neue Zolltarifgesetz tritt am 1. September 1958 in Kraft, weil ein gewisser Zeitraum für die organisatorische Vorbereitung der Anwendung des neuen Zolltarifes notwendig ist.

Darf ich nun, Hohes Haus, noch die vor zwei Tagen, am 12. März, im Nationalrat beschlossenen Änderungen dieses Gesetzes erwähnen, um sie ebenfalls der Beschlußfassung zuzuführen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 12. März 1958 folgende Abänderungen gegenüber der Fassung 415 und 428 der Beilagen beschlossen:

Im § 2 hat der erste Satz wie folgt zu lauten:

„§ 2. Die Zölle werden nach dem Wert, nach dem Gewicht oder nach der Stückzahl der Waren bemessen.“

Auf Seite 78 sind bei Tarif-Nummer 29.25 unter K - Harnstoff an Stelle „frei“ „15%“ zu setzen.

Auf Seite 82 hat die Tarif-Nummer 30.03 wie folgt zu lauten:

„Arzneiwaren für die Human- und Veterinärmedizin:

A - Penicillin 20%

B - andere:

1 - nicht für den Kleinverkauf
abgepackt 15%

2 - sonstige 18%“

Auf Seite 84 sind bei Tarif-Nummer 31.02 unter C - Harnstoff mit einem Stickstoffgehalt von 45% oder weniger an Stelle „frei“ „20%“ zu setzen.

Auf Seite 84 hat die zweite Zeile der Anmerkung wie folgt zu lauten: „31.02 A und Harnstoff der Nummer 31.02 C sowie für Kalksalpeter der Nummer 31.02 D kann, wenn es die“.

Auf Seite 163 bei Tarif-Nummer 69.11 haben A und B folgendermaßen zu lauten:

„A - weiß oder einfarbig, auch
mit Vignetten oder sonstigen
Aufschriften S 600—
für 100 kg

B - andere 28%“

An Stelle der Worte: „Vor Gewährung der Zollbegünstigung“ ist zu setzen: „Vor Entscheidung über die Zollbegünstigung“

auf Seite 65 im Kapitel 28 Anmerkung 8 b;
 auf Seite 73 im Kapitel 29 Anmerkung 10 b;
 auf Seite 82 in der Anmerkung 1 b zu den
 Tarif-Nummern 30.01 bis 30.03 und 30.05;
 auf Seite 98 in der Anmerkung 3 b zu der
 Tarif-Nummer 38.19;
 auf Seite 105 in der Anmerkung b bei den
 Tarif-Nummern 40.12 und 40.16;
 auf Seite 166 in der Anmerkung b bei der
 Tarif-Nummer 70.17;
 auf Seite 228 im Kapitel 90 Anmerkung 8,
 drittletzte und vorletzte Zeile.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Gesetzesmaterie eingehend befaßt und mich ermächtigt, das Hohe Haus zu ersuchen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einwand zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Porges gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Porges: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In der Sitzung des Bundesrates vom 14. April 1954 habe ich in meinen Ausführungen zu einem damals zur Beratung stehenden Gesetz gesagt, daß wir bald Gelegenheit haben werden, uns hier im Bundesrat mit dem neuen großen österreichischen Zolltarif zu beschäftigen. Mein damals ausgedrückter Optimismus hat sich als falsch erwiesen, es hat fast vier Jahre gedauert, bis wir heute in der Lage sind, den neuen großen österreichischen Zolltarif zu beraten und zu beschließen.

Damit ist also ein Weg zu Ende, ein Weg voller Hindernisse und Schwierigkeiten, ein Weg vieler, vieler Mühen und ein Weg, von dem wir heute mit dem Blick in die Vergangenheit sagen können, daß er uns Beschwerden großer Art verursacht hat.

Über die Ursachen der Verzögerung heute zu reden, wäre müßig. Bei dem Zolltarif ist es einmal so, daß die verschiedenen Wirtschaftsgruppen der Bevölkerung, die Produzentengruppen, nicht zu vergessen die Konsumenten, Wünsche haben, daß diese Wünsche divergieren, einander entgegengesetzt sind, und daß es nun vieler Mühe und vieler Beratungen und Diskussionen bedarf, um diese einander entgegengesetzten Wünsche doch auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Daß zwischen der Industrie und der Landwirtschaft Gegensätze bestanden haben, soll niemandem vorgeworfen werden, meine Damen und Herren. Jeder, der sich mit Wirtschaftsfragen beschäftigt, weiß, daß hier zwei Kom-

ponenten der Wirtschaft vorhanden sind, die eben aus ihren verschiedenartigen Interessen heraus verschiedenartige Standpunkte einnehmen und diese einnehmen müssen. Das sind also die Ursachen der Verzögerung, von denen auch der Herr Berichterstatter gesprochen hat, die wir aber heute glücklicherweise alle überwunden haben, weil es uns nun gelungen ist, uns auf einer mittleren Linie zu treffen, um, wie wir hoffen, allen Wünschen und Interessen gerecht zu werden.

Und nun entsteht die Frage: Erfüllt dieser Zolltarif unsere Hoffnungen und unsere Erwartungen? Eine Frage, die heute noch nicht bedingungslos mit Ja beantwortet werden kann. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß dieser Zolltarif unter ganz außerordentlichen Voraussetzungen und Umständen erstellt wurde, daß dieser Zolltarif beraten und diskutiert wurde bereits mit dem Blick auf einen künftigen großen europäischen Wirtschaftsraum und daß dieser Zolltarif in seinen Zollsätzen und in seinen Prinzipien bereits auf diesen neuen großen Wirtschaftsraum abgestellt sein mußte.

Wenn wir uns heute von der sozialistischen Seite mit diesem Zolltarif beschäftigen, so können wir eines mit Befriedigung feststellen: daß die Idee, das Prinzip des Hochschutzzolles endgültig der Vergangenheit angehört. Eine Wirtschaft, die nun in großen Räumen betrieben werden soll, eine solche Wirtschaft ist für Hochschutzzölle nicht mehr der geeignete Boden. Hochschutzzölle waren und wären das Faulbett der Wirtschaft, und wenn ich nun ein Wort wiederholen darf, das vorgestern im Nationalrat ausgesprochen wurde: es ist ein Faulbett, das durch die frische Luft der Weltmarktkonkurrenz für alle Zeiten zerstört ist.

Wir stellen weiter mit Befriedigung fest, daß Zollerhöhungen, Zollzuschläge in Zukunft nur mehr mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates beschlossen und durchgeführt werden können. Wir halten es für eine gute und, wie wir hoffen wollen, ausreichende Sicherung, daß Zollerhöhungen nicht mehr einseitig, nicht mehr von einem einzelnen oder nicht mehr von irgendeiner Verwaltungsbehörde allein erlassen und bestimmt werden können, sondern daß nunmehr Zollerhöhungen an die verfassungsmäßige Zustimmung einer parlamentarischen Körperschaft gebunden sind.

Wir notieren weiter mit Befriedigung, daß von den Zollermäßigungen oder auch Zollstreichungen, in die Hände des Finanzministeriums gelegt, hoffentlich oft Gebrauch gemacht wird. Wir haben in der Vergangenheit einige Male erlebt, daß Zollermäßigungen oder auch Zollstreichungen sich für die Wirtschaft Österreichs, vor allem für die österreichischen Konsumenten ausgezeichnet bewährt haben,

und wir hoffen, daß von der nun im neuen Zolltarif dem Finanzminister gegebenen Ermächtigung möglichst oft Gebrauch gemacht wird.

Eine Frage, die ebenfalls im Zusammenhang mit dem neuen europäischen Wirtschaftsraum betrachtet und gestellt werden muß, ist, ob dieser neue Zolltarif nicht überhöhte Sätze beinhaltet — eine Frage, die wir zum Glück und zu unserer Genugtuung mit Nein beantworten können. Denn wir stellen fest, daß die Sätze in den anderen europäischen Wirtschaftsländern zum Teil wesentlich höher sind als die Zollsätze, die wir nun in unserem neuen Zolltarif festgesetzt haben. Die zollfreien Positionen und die Positionen mit einer Zollbelastung bis zu 15 Prozent machen allein ungefähr die Hälfte der industriell-gewerblichen Positionen aus. Ein Vergleich mit anderen Ländern beweist, daß zum Beispiel in Frankreich eine Zollbelastung über 15 Prozent bei 60 Prozent der Zolltarifpositionen besteht, in Italien sogar bei 64 Prozent. Wenn wir also sagen, daß 50 Prozent unserer Zollsätze im neuen Zolltarif mit einer Belastung von höchstens 15 Prozent erstellt sind, dann ist das ein Ergebnis, über das wir ebenfalls unsere Zufriedenheit ausdrücken können.

Ein heißes Eisen und ein sehr heikles Problem waren bei den Beratungen über den neuen Zolltarif die sogenannten Agrarzölle. Nun weiß ich, daß Agrarzölle besonders vorsichtig zu behandeln sind, und gebe ohneweiters zu, daß der Landwirtschaft infolge der Labilität der Produktionsverhältnisse ein Zollschutz gebührt; ich gebe das auch gegenüber dem politischen Gegner zu, der die österreichische Bauernschaft zum überwiegenden Teil vertritt. Aber ich glaube, daß wir hier in der Form der gleitenden Zölle ein Instrument gefunden haben, um allen Interessen, den Interessen der österreichischen Landwirtschaft, aber auch den Interessen der österreichischen Konsumenten, über die heute noch gesprochen werden wird, zu dienen. Wir glauben, daß mit der Form der gleitenden Zölle ein Instrument geschaffen wurde, das geeignet ist, der Landwirtschaft zu geben, was der Landwirtschaft ist, und dem Konsumenten zu geben, was der Konsument ist, um seine Interessen zu schützen.

Allerdings, meine Damen und Herren, wird in der Landwirtschaft ohne Zweifel eine gewisse Umstellung notwendig sein. Die in der letzten Studie des Instituts für Wirtschaftsforschung darüber enthaltenen Aufschlüsse sind sehr interessant, sodaß ich sie hier doch wiederholen möchte.

Nach der Feststellung dieser Studie des Instituts für Wirtschaftsforschung ist die Stellung der Landwirtschaft in einem künfti-

gen europäischen Markt noch weitgehend ungeklärt, aber selbst im Falle einer Einbeziehung kann sie nicht völlig dem freien Kräftespiel von Angebot und Nachfrage überlassen werden. Bestimmte marktordnende Maßnahmen für unsere Landwirtschaft werden sich auch in einem integrierten europäischen Markt als notwendig erweisen.

Es heißt hier weiter: „Wenn man die Steigerung des Lebensstandards der Bevölkerung und die Erhöhung der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten berücksichtigt, die ein europäischer Markt ermöglicht, so werden sich voraussichtlich auch die ... Klein- und Kleinstbetriebe der heimischen Landwirtschaft gegenüber der Konkurrenz der klimatisch begünstigten Gebiete im allgemeinen behaupten können. Eine notwendige Voraussetzung ist die Rationalisierung und teilweise Umstellung der heimischen Produktion, worin bereits heute gute Anfangserfolge erzielt wurden.“

Wer Gelegenheit hatte, sich anlässlich einer Reise durch die österreichischen Bundesländer von dem technisierten Stand der österreichischen Landwirtschaft zu überzeugen, der wird diese Feststellungen nur unterstreichen können, nämlich daß die allmähliche Motorisierung der Landwirtschaft ihr die Möglichkeit gibt, in einem großen europäischen Wirtschaftsraum ihre Aufgaben zu erfüllen und zu bestehen.

Ich habe schon gesagt, daß der neue Zolltarif mit dem Blick auf den künftigen europäischen Wirtschaftsraum, auf die sogenannte Freihandelszone erstellt wurde. Es erhebt sich die Frage, ob die Eingliederung in die Freihandelszone für die österreichische Wirtschaft fürs erste ein Vorteil ist. Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß das eine Frage zweiter Ordnung ist. Die primäre Entscheidung geht dahin, daß die Freihandelszone nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der sechs Staaten eine unvermeidbare Notwendigkeit geworden ist. Nach der Gründung der EWG der sechs Staaten ist ein Aus der Freihandelszone Draußenbleiben für irgendeinen der OEEC-Staaten überhaupt unmöglich.

Allerdings muß eines festgestellt werden: Es wäre, glaube ich, ein Unglück für alle, wenn es beim Gemeinsamen Markt der sechs Staaten bliebe und die Erweiterung durch die Freihandelszone nicht stattfände. Die Gefahr, daß hier eine neuerliche Aufspaltung Europas stattfindet, wäre eminent groß, und diese muß auf jeden Fall vermieden werden.

Wenn man die Stellung Österreichs im internationalen Handel auf dem Weltmarkt betrachtet und weiß, daß bei der österreichischen Ausfuhr von den 25,5 Milliarden 65,5 Prozent,

also rund zwei Drittel, in die Staaten der OEEC gehen, wenn man weiß, daß bei der Einfuhr nach Österreich von den rund 30 Milliarden über 71 Prozent aus den OEEC-Staaten kommen, so wird man nicht bestreiten können, daß wir damit geradezu unter einem Zwang stehen, uns in die Freihandelszone einzugliedern. Denn immerhin, trotz aller Geburtswehen und aller Schmerzen, die für uns damit verbunden sein werden, haben wir dann einen Markt von mehr als einer Viertelmilliarde Menschen; wenn wir uns aber von der Freihandelszone ausschließen würden, dann wären wir schon im kommenden Jahr mit mehr Zoll für unsere Westexporte belastet als jeder andere westeuropäische Konkurrent, und in 12 bis 15 Jahren, also wenn die Freihandelszone dann voll wirksam werden würde, würde sich der Zustand dieses Verhältnisses noch weiter verschlechtern, weil unsere Waren dann noch mit Zöllen belastet wären, während die übrigen westeuropäischen Staaten ihre Güter bereits ohne Zollbelastung austauschen könnten.

Die Frage, ob die österreichische Wirtschaft, die österreichische Produktion bereits so weit ist, daß sie in der Freihandelszone bestehen kann, ist sehr ernst, und mit dieser Frage müssen wir alle uns heute beschäftigen. Ich glaube aber, daß eine Reihe sehr günstiger Aspekte vorhanden ist, um die Frage nach unserer Konkurrenzfähigkeit mit einem eindeutigen Ja beantworten zu können. Denn wenn ich wieder das Institut für Wirtschaftsforschung heranziehen darf, so kann ich darauf hinweisen, daß ein Drittel unserer Maschinenindustrie auf dem Weltmarkt absolut konkurrenzfähig ist, daß ein weiteres Drittel der Maschinenindustrie durch Investitionen und Rationalisierung auf diesen Stand gebracht werden kann, sodaß wir in kürzester Zeit in den europäischen Markt, in den Weltmarkt mit einem Komplex einer wirklich produktionsfähigen und auf dem Weltmarkt bestandsfähigen Industrie hineingehen. Wenn ich aus meinen persönlichen Erfahrungen aus meinem Berufsgebiet gerade in der jetzigen Zeit etwas sagen darf, so stelle ich an Hand der mir täglich zukommenden Berichte über die Umsätze auf der Wiener Frühjahrsmesse fest, daß sich vor allem die österreichische Maschinenindustrie aller Sparten, ob es sich jetzt um Werkzeugmaschinen, um Holzbearbeitungsmaschinen, um Landwirtschaftsmaschinen handelt, eines ausgezeichneten Zuspruches und eines als wirklich gut zu bezeichnenden Umsatzes und Geschäftsabschlusses erfreut.

Gerade das, meine Damen und Herren, daß sich hier auf der Wiener Internationalen Messe, die ja ein Treffpunkt der internationalen Interessenten ist, dieses Symptom zeigt und durch

sie bewiesen wird, gibt uns allen die Berechtigung zur Auffassung, daß sich die österreichische Produktion in einem künftigen wirtschaftlichen Großraumgebiet als absolut existenzfähig erweisen wird, wenn wir auch durch manche Umstände benachteiligt sind. Das soll nicht verschwiegen werden. Unsere geographische Lage im europäischen Raum ist gerade nicht die günstigste. Wir liegen ja am Rande, wir haben also ziemlich hohe Transportkosten, und wir sind überdies ein Land, das nach einer vierfachen Besetzung schwer zu leiden hatte und das mit Kriegskontributionen belastet ist, wodurch die Wirtschaft doch einigermaßen leidet. Aber ich glaube, daß alle diese Nachteile, soweit sie heute vorhanden sind und soweit sie noch in eine nähere Zukunft fortwirken werden, uns nicht veranlassen dürfen, den Gedanken des Beitrittes zur Freihandelszone aufzugeben, denn es ist unmöglich, die Vorteile der Freihandelszone für sich in Anspruch nehmen zu wollen, ohne jene Übergangsschwierigkeiten und Kinderkrankheiten in Kauf zu nehmen, die nun einmal mit solchen revolutionären Prozessen immer verbunden sind.

Meine Damen und Herren! Eines der wichtigsten Argumente war für mich eine Meldung, die wir im Dezember aus Amerika bekommen haben, und zwar die Meldung, daß Präsident Eisenhower im Jänner den Kongreß um die Ermächtigung ersuchen wird, die amerikanischen Zölle in den nächsten fünf Jahren jährlich um 5 Prozent zu senken. Der Präsident soll aber auch die Vollmacht erhalten, die sich daraus ergebende 25prozentige Zollherabsetzung bereits in drei Jahren durchzuführen. Wer das amerikanische Zollsystem kennt, der weiß, welche Schwierigkeiten der europäische Export mit den amerikanischen Zöllen hatte. Es ist doch ein Symptom, daß das stolze Amerika, das sich hinter hohen Zollmauern einer Wirtschaftsblüte erfreut hat, von deren Ausmaßen wir nur eine geringe Vorstellung haben, heute bereits darangeht, sich damit zu beschäftigen, die Zölle in fünf oder vielleicht schon in drei Jahren um 25 Prozent zu senken. Das zeigt, daß auch die Vereinigten Staaten bereits die Entwicklung erkennen, die sich in Europa abzeichnet, eine Entwicklung, aus der sie die Konsequenzen ziehen müssen, der sie sich anpassen und der sie also auch ihr Zollsystem angleichen müssen, um dann nicht vielleicht auf dem Weltmarkt hinter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihrer Produktionskraft zurückzubleiben.

Eine weitere Frage, die gestellt werden muß, ist die: Erfüllt der neue österreichische Zolltarif die Bedingungen der Freihandelszone, wonach Zölle für Drittstaaten nach eigenem Ermessen festgelegt werden können?

Meine Damen und Herren! Ich glaube, auf diese Frage können wir heute noch keine Antwort geben, denn Österreich ist gerade auf diesem Gebiet im Hinblick auf den Handel mit den Oststaaten in einer sehr prekären Lage. Natürlich haben wir in der Freihandelszone das Recht der Zollvereinbarung mit Drittstaaten. Wie sich aber die künftige Zollsystementwicklung gegenüber den Oststaaten vollziehen wird, das ist heute noch nicht abzusehen. Immerhin muß festgestellt werden, daß sich nach dem gegenwärtigen Stand 13 Prozent des gesamten österreichischen Handelsvolumens, also Einfuhr plus Ausfuhr, auf die Oststaaten beziehen, daß sich also bereits ein ansehnlicher Teil des österreichischen Handels, der österreichischen Ein- und Ausfuhr, mit den Oststaaten, die alle hinter dem Eisernen Vorhang liegen, vollzieht, und hier werden vielleicht schon in wenigen Jahren gewisse Revisionen des Zollsystems Platz greifen müssen, zu denen uns der neue Zolllarif, aber auch die Mitgliedschaft bei der Freihandelszone Gelegenheit und Freiheit geben werden.

Ich möchte heute alle Probleme aufzeigen, die hier existieren, und die nächste Frage lautet so: Österreich ist ein Land der Mittel- und Kleinbetriebe. Werden die österreichischen Mittel- und Kleinbetriebe in der Freihandelszone, in dem scharfen Wind der Weltmarktkonkurrenz bestehen können?

Ich kann wieder aus meinen persönlichen Erfahrungen auf dem Sektor der Wiener Messe heraus sagen, daß vor allem bei den ausländischen Besuchern die Qualität der Erzeugnisse der österreichischen Mittel- und Kleinbetriebe außerordentlich geschätzt und begehrt wird. Es ist kein Zweifel, daß das österreichische Gewerbe, der österreichische Klein- und Mittelbetrieb seine Existenzfähigkeit auch im frischen Wind der Konkurrenz beweis und in der Freihandelszone auch erhalten können wird. Der österreichische Geschmack und die österreichische Qualität haben ihre Freunde in der Welt, die uns auch in der Freihandelszone treu bleiben werden und die der österreichischen Wirtschaft jene Ausdehnungsmöglichkeit geben werden, die sie wirklich verdient.

Allerdings wird uns die Konkurrenz zur Erhöhung unserer Produktivität zwingen, die wir in den letzten Jahren außerordentlich gesteigert haben, die wir aber weiter steigern werden müssen. Es gibt eine Reihe von Maßnahmen und Möglichkeiten, die Produktivität einer Wirtschaft zu steigern. Eines aber möchte ich gleich und vor allem feststellen und vorwegnehmen: Die Steigerung der Produktivität und der Konkurrenzfähigkeit darf natürlich nicht auf Kosten der österreichischen Löhne

gehen, denn das österreichische Lohnniveau ist, verglichen mit den Lohnniveaus anderer Staaten, noch ziemlich weit zurückgeblieben. Wir werden unsere Konkurrenzfähigkeit behaupten müssen, und wir werden durch steigende Produktivität trotzdem die Möglichkeit haben, das österreichische Lohnniveau zu erhalten und vielleicht sogar zu verbessern.

Eine andere Frage, die sich ergibt und die für Österreich besonders problematisch ist, ist die nach der Berechtigung der Existenz der Kartelle, Gentleman's Agreements, Lieferungskontore und Preisvereinbarungen im Rahmen der Freihandelszone. Es wird von uns immer bedauert, daß die österreichische Wirtschaft zum Teil durchkartelliert ist und daß die Preise in der österreichischen Wirtschaft durch die Kartelle manchmal auf einer Höhe erhalten werden, die in der freien Konkurrenz nicht gehalten werden könnte. Ob nun im Wind der Konkurrenz die österreichischen Kartelle und Gentleman's Agreements in der Lage sein werden, ihre Produktions-, Lieferungs- und Preisvereinbarungen zu halten, das, meine Damen und Herren, wage ich heute zumindest zu bezweifeln. Der österreichische Konsument leidet an der Überausdehnung der österreichischen Kartelle, und ich glaube, daß die Freihandelszone und die dort für uns gegebenen zwingenden Notwendigkeiten ein Muß sein werden, unsere Kartellpolitik in Österreich einer gründlichen Änderung zu unterziehen.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß ich damit, wenn auch nur mit wenigen Worten, so ziemlich alle Probleme aufgezeigt habe, die sich für uns aus dem neuen österreichischen Zolllarif und aus der Teilnahme an der Freihandelszone ergeben. Der letzte Zolllarif aus dem Jahre 1924 war — allerdings mit Unterbrechungen — fast 34 Jahre in Geltung. Ich glaube kaum, Hoher Bundesrat, daß dieser neue österreichische Zolllarif 34 Jahre gelten wird. In 34 Jahren wird die Welt ganz anders aussehen, denn dann ist nach menschlicher Voraussicht die Freihandelszone schon eine Europäische Zollunion, und in dieser Europäischen Zollunion wird ein österreichischer Zolllarif nicht mehr notwendig sein.

Wir stimmen diesem neuen österreichischen Zolllarif zu, weil er nach unserer Meinung für die nächste Zeit ein brauchbares Instrument darstellt, unseren Eintritt in die Freihandelszone vorzubereiten. Wir sind damit Mitgeschöpfer eines Gesetzes, das der von Sozialisten programmatisch und praktisch stets vertretenen Idee der Völkervereinigung dient. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Ich begrüße den in unserer Mitte erschienen Herrn Bundesminister Dr. Bock. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Salzer gemeldet. Ich erteile es ihm. *(Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt den Vorsitz.)*

Bundesrat **Salzer**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Aus den Ausführungen meines Herrn Vorredners war die Bedeutung des neuen Zolldtarifes für die europäische Integration beziehungsweise die Freihandelszone schon sehr deutlich zu erkennen, und das Studium dieses neuen Zolldtarifes läßt überdies offenbar werden, daß wir nun in Österreich die, wie mir scheint, sehr bedeutungsvolle Frage nach dem Zolldsystem — Gewichtszoll oder Wertzoll — richtig gelöst haben.

Nun hat jede Zollmaßnahme und daher auch der neue Zolldtarif neben seinen vielen anderen wirtschaftlichen und staatspolitischen Auswirkungen zwei Komponenten von ganz besonderer Bedeutung, mit denen ich mich heute auseinandersetzen möchte. Das sind erstens die konsumpolitischen und zweitens die sozialpolitischen Auswirkungen eines Zolldtarifes. Österreich erfreut sich — und es befriedigt in hohem Ausmaße, das immer wieder feststellen zu können — immer noch einer offenbar recht stabilen Wirtschaftskonjunktur. Weil die weltwirtschaftliche Verflochtenheit heute aber so stark ist, daß sich ihr keine nationale Wirtschaft und daher auch nicht die österreichische Wirtschaft entziehen kann, wäre es falsch, im Zusammenhang mit unserer Wirtschaftskonjunktur nicht genau zu verfolgen, was sich sonst ökonomisch in der Welt ereignet. Wir wußten es immer — in diesem Hohen Hause ist das auch wiederholt zum Ausdruck gekommen —, daß das Tempo des Konjunkturanstieges, wie wir es etwa bis zum Ende des Jahres 1956 registrieren konnten, keine Ewigkeitserscheinung sein kann, und wir wußten überdies, daß mit Beginn des Jahres 1957 mit einer Verlangsamung dieses Tempos zu rechnen sein wird. Es ist auch so gekommen. Deshalb war und ist es richtig, die Möglichkeiten der staatlichen Konjunkturbeeinflussung beziehungsweise der staatlichen Wirtschaftsförderung auf die wirtschaftliche Entwicklung in unserem Lande abzustellen. Wir haben weder umfänglich noch in bezug auf unsere Wirtschaftskonjunktur gleichsam planlos darauf losgewirtschaftet und erstens dadurch eine Konjunkturüberhitzung verhindert und zweitens uns durch eine kluge Investitionspolitik die Möglichkeit offengelassen, dann, wenn es einmal etwas angespannter werden sollte, befruchtend im wirtschaftlichen Raum einzugreifen. Man könnte diese prophylaktischen ökonomischen Maßnahmen etwa auch eine sehr kluge Preispolitik und eine vernünftige Arbeitsplatzsicherung nennen. Im Dienste dieser beiden Absichten steht nun unter

anderem auch der neue Zolldtarif, und bei seiner Beratung haben preis- und arbeitspolitische Maßnahmen eine sehr beachtliche Rolle gespielt.

Hohes Haus! Man kann von dem zur Beratung stehenden neuen Zolldtarif nicht sagen, daß er etwa einseitig Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Arbeitnehmerschaft oder Konsumentenschaft begünstigt; er versucht vielmehr, jedem Stand und allen Staatsbürgern das zu bringen beziehungsweise zu sichern, worauf ein moralischer und wirtschaftlicher Anspruch erhoben werden kann.

Österreich ist ein Land — und mir scheint, das verdient gerade in diesen Tagen festgestellt zu werden, die erinnerungsschwer wie kaum frühere in der leidvollen Geschichte unseres Vaterlandes sind —, das absolut lebensfähig ist und das eine ungewöhnlich vielgestaltige Wirtschaft hat. Die österreichische Wirtschaft kann sich — und das hat schon der Herr Kollege Porges sehr treffend ausgeführt — eine Hochschutzzollpolitik nicht leisten, und das nicht nur deshalb nicht, weil wir immer entschiedener in die europäische Integration einrücken, sondern wohl auch darum nicht, weil zollpolitische Kleinstaaterei unseren sicheren wirtschaftlichen Untergang bringen würde.

Diese Tatbestände — und auch das war aus den Ausführungen meines Vorredners schon herauszuhören — machten die Beratungen des neuen Zolldtarifes ja nicht gerade einfacher. Denn so ist es ja auch wieder nicht, daß wir etwa auf spezielle österreichische Wirtschaftsverhältnisse gar keine Rücksicht bei der Beratung des Zolldtarifes zu nehmen hatten, sondern wir mußten solche Rücksichten nehmen. Ich denke hier zum Beispiel an jene wirtschaftlichen Grenzfälle, die aus weltwirtschaftlichen Erwägungen heraus Reduktionen der Produktion vielleicht durchaus hätten diskutabel erscheinen lassen, wenn wir nicht darüber hinaus achtzuhaben gehabt hätten, daß es in diesen Grenzbetrieben auch Tausende von Arbeitsplätzen zu sichern gibt. Hier haben wir quasi zollpolitische Schönheitsfehler oder vielleicht sogar organisatorische Integrationsmankos aus sozialpolitischer Verantwortungsbereitschaft und aus wirtschaftspolitischer Voraussicht heraus in Kauf genommen, und in diesem Streben haben wir uns nicht von jenen, die es anders meinten, von unserem Weg locken lassen. Damit haben wir — und ich glaube, das müßte sehr deutlich festgestellt werden — tausenden österreichischen Arbeitnehmern den Arbeitsplatz gesichert, worum es, wie ich annehmen darf, jedem verantwortlichen österreichischen Politiker in jeder Weise geht. Würde man es anders halten, hätte man nach unserer Auffassung staatspolitische und

sozialpolitische Pflichten, jedem in diesem Staat die Existenz zu sichern, ganz einfach verletzt. Wir fordern ja — und hier befinde ich mich wohl auch in Übereinstimmung mit dem gesamten Hohen Hause — nicht nur die Pflicht zur Arbeit für jedermann, sondern bejahen auch das Recht auf Arbeit für jeden Staatsbürger. Dieses Recht hat die Gemeinschaft aller Staatsbürger für alle Staatsbürger zu garantieren. Darum hassen wir im sozialpolitischen Raum nichts mehr als die Arbeitslosigkeit, und uns scheint es als unabdingbare Pflicht der Verantwortlichen für die Sozialpolitik, diese künftig so stark als möglich auf die Arbeitsplatzsicherung abzustellen.

Der Zolltarif hat aber neben dieser arbeitsplatzpolitischen Bedeutung, wie ich schon einleitend feststellen durfte, auch eine konsumpolitische Bedeutung, eine preispolitische Aufgabe. Durch zollpolitische Maßnahmen kann man ja Preise hinauf- und hinunterregulieren. Es wäre eine jämmerliche Politik, die sich wohl darum kümmern würde, daß der Arbeitsplatz gesichert ist, die dabei aber auf die Kaufkraft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in besonderer Weise keine Rücksicht nehmen würde. Hier waren besonders bei der Beratung der landwirtschaftlichen Zollpositionen — auch das hat Kollege Porges bereits angedeutet — zweifellos sehr beachtliche Schwierigkeiten zu überwinden. Denn durch die Zollpolitik können nicht nur Arbeitsplätze gesichert, sondern, denken wir jetzt wieder an die Landwirtschaft, auch Arbeitsplätze gefährdet werden. Denn, was nicht rentabel ist — wir haben das in Österreich in unserer, noch einmal sei es gesagt, leidvollen Geschichte ja immer wieder erlebt —, wird ja nicht oder nur unzureichend produziert. Politische Systeme, die echte Demokratie negieren, haben es ja hier leichter als wir in Österreich. Sie dekretieren einfach, was erzeugt werden muß und zu welchen Konditionen erzeugt werden muß, und wenn der Preis nicht ausreicht, greift man einfach zur Krücke der staatlichen Subventionswirtschaft, der wir keineswegs anhängen. Wir wissen schon, daß es in Österreich heute noch so etwas wie politische Preise gibt. Sie sind nicht unser Ideal, wo es aber die Verhältnisse anders nicht zulassen, müssen wir uns, solange wir die Verhältnisse nicht ändern können, auch mit diesem an sich beklagenswerten Zustand abfinden. Wo sich aber Änderungsmöglichkeiten ergeben, dort machen wir von ihnen gerne Gebrauch.

Der neue Zolltarif, Hohes Haus, hat uns ein paar solche schätzenswerte Änderungsmöglichkeiten geboten, und wir haben in langen und harten Unterhandlungen erreicht, daß sie auch genutzt werden konnten.

Es braucht deshalb, und das scheint mir feststellenswert, vom neuen Zolltarif in Österreich, besonders auf dem Lebensmittelsektor, niemand Preiserhöhungen zu befürchten; denn wesentliche Zollpositionen bei Lebensmitteln wurden nicht nur nicht erhöht, sondern herabgesetzt. Ich nenne rein demonstrativ und keineswegs taxativ einige dieser Positionen: Bei Fleisch wurden die Tarifsätze um mehr als 50 Prozent herabgesetzt. Bei Geflügel hatten wir früher einen einheitlichen Zollsatz von 560 S für 100 kg; jetzt wurde dieser Tarif je nach Geflügelart zwischen 150 und höchstens 500 S für 100 kg gestaffelt. Außerdem konzidiert der neue Zolltarif für Geflügel ein zollfreies Jahreskontingent von 1.800.000 kg. Bei Fischen wieder erfuhr der Einfuhrzoll eine Senkung von bisher 420 auf 320 S per 100 kg, was sich besonders für die Weihnachtszeit erfreulich auswirken wird. Aber auch bei Fischen gibt es ein zollfreies Jahreskontingent von 100.000 kg. Es wurden dann die Zölle für Milch und Käse gesenkt. Die Zölle für Eier ermäßigen sich nach dem neuen Tarif von bisher 420 auf 300 S für 100 kg, und weiter können 400 Millionen Eier alljährlich zollfrei eingeführt werden.

Ich freue mich sehr, berichten zu können, daß auch der Gemüse Zoll weitgehend gesenkt wurde und daß hier überdies eine Bestimmung eingebaut ist, die es bei besonderen Preiserhöhungen dieses wichtigen Nahrungsmittels ermöglicht, den Zoll darüber hinaus noch zu ermäßigen beziehungsweise überhaupt aufzuheben. Ich schließe mich hier absolut der Meinung meines Vorredners an, daß, wenn eine solche Notwendigkeit eintreten sollte, man von ihr keineswegs zimperlich Gebrauch zu machen hat. Hier ist also der Preisspekulation erstmals, wie es mir scheint, ein sehr wirksamer Riegel vorgeschoben, und ich hoffe sehr, daß von ihm nicht allzu oft, aber, wenn es notwendig sein sollte, entschieden Gebrauch gemacht wird. Auch der Zoll auf Kaffee und Kaffee-Ersatz ist wirksam herabgesetzt worden. Reis kann jetzt überhaupt zollfrei eingeführt werden. Rohstoffe, die wir für unsere Erzeugung und Arbeitsplatzsicherung brauchen, weisen ebenfalls beachtliche Zollsenkungen auf.

Diese erfreuliche Liste könnte noch fortgesetzt werden. Ich glaube aber, daß diese paar Positionen schon beweisen, daß man sich aus wirklich volklicher Verantwortung heraus mit dieser Materie auseinandersetzt.

Niemand freilich, Hohes Haus, weder die Erzeuger noch die Verbraucher, können jetzt meinen, daß das Parlament und die Regierung nunmehr alles in beste Ordnung gebracht haben und für sie daher nichts mehr zu tun übrig ist. So ist es nicht! Und ich teile durch-

aus die Meinung meiner Kollegin Rehor, die vor ein paar Tagen im Nationalrat in diesem Zusammenhang sagte, daß der neue Zolltarif kein sanftes Ruhekissen — der Kollege Porges hat es deutlicher mit dem Wort Faulbett ausgedrückt — für mangelnden Leistungswillen und kein Freibrief für die Negation österreichischer Waren ist. Mit dem Zolltarif kann gewiß die Produktion weitgehend gefördert werden. Kein Zolltarif, und auch nicht dieser neue österreichische Zolltarif kann aber Leistungsfreude, kaufmännisches Wagnis und soziale Verantwortungsbereitschaft ersetzen. Die österreichische Produktion muß sich vielmehr darüber klar sein, daß Integration und kommende Automation verschärfte Konkurrenzierung bringen, der nur durch Leistungssteigerung, Erfindungsgeist und Verantwortungsbereitschaft wirksam begegnet werden kann.

Aber auch der österreichische Konsument möge nicht vergessen, daß lange nicht alles Gold ist, was da über unsere Grenzen glänzend hereinkommt. Die Forderung „Kauft österreichische Waren!“ hat deshalb wegen des neuen Zolltarifes an Aktualität durchaus nichts eingebüßt, und eine Ware muß nicht zwingend deshalb schon besser sein, weil sie außerösterreichischer Provenienz ist. Ich kenne als der kommunalpolitische Marktreferent einer österreichischen Landeshauptstadt vielmehr Fälle, leider Gottes viele solche Fälle, wo man vom geraden Gegenteil reden müßte.

Deshalb wäre es schon richtig — und ich möchte damit schließen, meine Damen und Herren —, daß wir in Österreich künftig mehr, als das bisher der Fall war, in österreichischem Wirtschaftspatriotismus machen sollten, denn durch diesen österreichischen Wirtschaftspatriotismus sichern wir auch österreichische Arbeitsplätze, was wir durch die Zollpolitik verständlicherweise allein nicht machen können.

Wenn ich das sage, kommen mir wieder die gegenwärtigen Gedenktage, als man sich vor 20 Jahren auch alles Heil von jenseits der Grenzen erwartete, in trübe Erinnerung, bis man mit Schaudern feststellen mußte, daß Österreich jedesmal dann, wenn es ausländischen Sirenenlockrufen Gehör schenkte, bitterst die Rechnung dafür bezahlen mußte. Es ist schon so, daß es auch heute gilt, was man einmal dichterisch verklärt sagte: Der Österreicher hat ein Vaterland, das wert ist, geliebt zu werden!

Das österreichische Parlament und die österreichische Regierung haben nun auf zollpolitischem Gebiet das Ihre getan. Jetzt, so scheint es mir, ist es am österreichischen Volk, dem österreichischen Vaterland und dem österreichischen Menschen das Seine auf wirt-

schaftspatriotischer Ebene nicht zu versagen. Meine Partei wird daher dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung geben. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist gemeldet Frau Bundesrat Hanzlik. Ich bitte darum.

Bundesrat **Hella Hanzlik**: Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist nicht uninteressant, das Protokoll der Enquete über den Zolltarif aus dem Jahre 1924 gerade jetzt nachzulesen. Darin findet man, daß der Schutzverband österreichischer Margarinefabriken prinzipiell gegen jeden Zoll auf Lebensmittel Stellung nahm. Zölle auf Lebensmittel — führte damals der Referent aus — sind mehr als andere Zölle geeignet, die Lebenshaltungskosten der Bevölkerung zu steigern und damit die Kaufkraft schwer zu beeinträchtigen. Damals konnten viele Repräsentanten der Wirtschaft diese Auffassung nicht teilen. Es ist in diesem langen Bericht sonst kaum die Rede von der Wahrung der Konsumenteninteressen.

Inzwischen sind fast dreieinhalb Jahrzehnte vergangen, und es hat sich auf allen Gebieten des Lebens, der Wirtschaft, der Produktion, des Verbrauchs, aber vor allem auch auf dem Gebiete des Mitspracherechtes der Konsumentenvertreter sehr, sehr viel geändert. Und die Zeit steht wahrlich nicht still, die Technik schreitet rasch vorwärts, und wir haben uns auch als wirtschaftlich kleineres Land im Konkurrenzkampf zu behaupten.

Der neue Zolltarif wurde vor allem aus der Erkenntnis heraus geschaffen, daß die Teilnahme Österreichs an einem zollfreien Markt Europas unbedingt notwendig ist. Der zollfreie Markt wird sicher auch in Österreich ein gesundes Wettbewerbsklima erzeugen, allerdings wird man der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft größte Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Dadurch werden bisher unrationell und vielleicht unrentabel geführte Betriebe angeregt werden, sich rascher umzustellen, und manche Unternehmer, die mit der Technik nicht Schritt hielten, sich aber vor der ausländischen Konkurrenz sicher fühlten, werden ebenfalls ihre Betriebe zu modernisieren haben. Das wird aber letzten Endes auch den Konsumenten zugute kommen, die die Rückständigkeit nicht mehr mit höheren Preisen werden bezahlen müssen.

„Bei der Erstellung der Zollsätze auf dem landwirtschaftlichen und auf dem gewerblich-industriellen Sektor bestand das Bestreben, einen gerechten Ausgleich zwischen den zum Teil divergierenden Interessen der Produzenten und der Konsumenten herbeizuführen.“, heißt es unter anderem in dem Bericht des Zollausschusses über die Einführung eines neuen

Zolltarifs. Und es ist heute schon von Herrn Bundesrat Porges darauf hingewiesen worden, welch langwieriger Diskussionen und Beratungen es bedurft hat, um zu dem vorliegenden Gesetz zu kommen.

Für die Hausfrau und Mutter wird es aller Voraussicht nach in Zukunft leichter möglich sein, ihre Familie mit Frischgemüse und Obst zu versorgen, auch in Zeiten, wo die Eigenaufbringung gering sein wird. Und ich bin überzeugt davon, daß die Konsumenten es begrüßen werden, wenn bei lebenswichtigen Nahrungsmitteln, wie Kartoffeln und anderen wichtigen Gemüsesorten, vier Zeitabschnitte für die Preisgestaltung maßgeblich sein werden.

Darf ich hier nur ein kleines Beispiel anführen. Für Kartoffeln zum Beispiel ist in der Zeit vom April bis Juni, in der also mit einer inländischen Aufbringung nicht gerechnet werden kann, grundsätzlich Zollfreiheit vorgesehen. In den übrigen Zeitabschnitten aber sind die Zolltarife verschieden angesetzt und abhängig von der heimischen Gemüseproduktion. Wir hoffen, dann nicht mehr in jene unangenehme Situation zu kommen, wie wir sie bereits einmal mit den Frühkartoffeln vor einem Jahr und auch mit dem Gemüse im vorigen Sommer erlebt haben. Die Preise, besonders die der Kartoffeln, wurden vom Frühjahr bis spät in den Herbst hochgehalten, obwohl es damals eine Rekordernte gab.

Darf ich hier auch noch auf etwas anderes hinweisen. Im § 6 des Zolltarifgesetzes ist auch eine gewisse Elastizität für das Bundesministerium für Finanzen vorgesehen, Zölle aus preis- oder versorgungspolitischen Gründen sowie zur Hintanhaltung zeitbedingter Notstände allgemein oder im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen. Und verzeihen Sie mir, wenn ich jetzt vielleicht eine etwas härtere Bemerkung mache. Es darf sich hier nicht um eine symbolische Zollsenkung handeln, um eine bloß moralische Wirkung damit zu erzielen. Hoffen wir — und jetzt möchte ich das nur vom Standpunkt der Konsumenten sagen —, daß wir es mit einer Zollsenkung zu tun haben, die auf dem Wege bis zum Letztverbraucher wirklich noch spürbar ist. (*Bundesrat Porges: Sehr richtig!*)

Den Erläuternden Bemerkungen zum Kapitel 9 entnehmen wir, daß im Interesse der Abpackungsbetriebe Kleinpackungszuschläge vorgesehen wurden. Auch da wollen wir hoffen, daß diese Zuschläge die Zollsenkung nicht wieder aufheben.

Auch heute gilt das gleiche wie vor 35 Jahren: Übertrieben hohe Zölle vermindern die Kaufkraft und müssen sich daher nachteilig auf den Lebensstandard der breiten Massen auswirken. Wenn auch gegenwärtig Schutz-

zölle noch nötig sind, so werden sie doch im Rahmen der europäischen Integration allmählich abgebaut werden müssen. Ich glaube, wir sollten diese Schutzzölle auch vielleicht als Erziehungszölle auffassen, um den unrentablen Betrieben die Möglichkeit zu geben, sich allmählich den modernen Anforderungen anzupassen.

Mit dem 99. Kapitel umfassenden langen neuen Zolltarifgesetzes ist nun ein weiterer Schritt getan, um künftige Zollverhandlungen bei der Schaffung der europäischen Freihandelszone führen zu können. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Römer gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat **Römer**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im Gruß, den der Präsident der Bundeskammer, Herr Nationalrat Dwořak, der Wiener Frühjahrsmesse 1958 entbot, verwies er darauf, daß Österreich an der Schwelle der Integration steht. Dieser Vertreter der österreichischen Wirtschaft verweist auf die bereits gegebene Realität des kleinen europäischen Marktes, auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft der bisherigen sechs Montanunion-Länder. Er zeigte aber auch auf, daß darüber hinaus die Verhandlungen über die Freihandelszone, die alle OEEC-Länder umfassen soll, in rascherem Tempo geführt werden müssen. Wie ernst diese Aufgaben von verantwortungsbewußten Europäern genommen werden, beweist die Tatsache, daß der britische Minister Maudling, der Beauftragte der OEEC für die Vorbereitung der Freihandelszone, nach Wien kam, um sich von der besonderen Lage der Bedürfnisse unserer Wirtschaft ein Bild zu machen. Er verwies darauf, daß es für Österreich gerade im Hinblick auf die im heurigen Jahr zu führenden Verhandlungen notwendig sei, einen neuen, den Erfordernissen entsprechenden Zolltarif vorlegen zu können.

Wenn unser Land im Rahmen der Freihandelszone verschiedene Begünstigungen fordert, so hat dies seine Berechtigung, und darüber soll in diesem Zusammenhang noch ausführlich gesprochen werden. Daß die Frage der Großraumwirtschaft und die Mitarbeit oder das Abseitsstehen gerade für Österreich ein ernstes Problem und für unsere Zukunft von entscheidender Bedeutung ist, ist unbestritten. Wir werden keine Insel der Glückseligen spielen können, wenn wir unseren Handel und unsere Wirtschaft nicht nur auf der bisherigen Höhe halten, sondern ausbauen wollen. Unser Streben muß aber nach der Hebung der Lebensbedingungen unseres Volkes gehen, ist doch diese Forderung weit über die österreichische

Forderung hinaus eine zwingende Bestimmung in der Vereinbarung über die europäische Wirtschaftsorganisation.

Nebst vielen anderen Voraussetzungen müssen wir auch eine Vergrößerung unserer Produktion und unseres Handelsvolumens anstreben. Daß dies in einem kleinen, abgeschlossenen und isolierten Wirtschaftsraum nicht möglich ist, bejahen selbst die größten Skeptiker. Umso größer müssen daher unsere Bedenken gegen die französischen Verzögerungsversuche in der Frage der Freihandelszone sein. Wir wollen aber der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Grand Nation kleinliche nationale Interessen zugunsten des europäischen Gedankens zurückstellt. Es wäre zu bedauern, wenn durch derartige Erschwernisse diese sowohl wirtschaftlich als auch politisch so notwendige Integration verzögert oder gar unmöglich gemacht würde.

Wenn aber die Teilnahme am großen europäischen Markt als unabdingbare Notwendigkeit erkannt wird, müssen auch die von dieser Gemeinschaft geforderten Bedingungen erfüllt werden. Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist, daß auch die im gegenseitigen Verkehr von den verschiedenen Sparten eingehobenen Abgaben und Zölle abgestimmt werden. Dieser Forderung soll das neue heute zur Diskussion stehende Zolltarifgesetz 1958 entsprechen.

Das bestehende Zollgesetz ist in seiner Systematik und Nomenklatur über 50 Jahre alt. Es stammt aus dem Jahre 1906, und ein Witzbold hat erklärt, es sei über 1000 Jahre alt, weil er das „Tausendjährige Reich“ inkludiert hat. Ich habe ihm gesagt, es sei nicht einmal 50 Jahre alt, weil damals Österreich gestrichen worden ist. Aber es ist immerhin so alt, daß es erneuerungsbedürftig ist.

Auch der letzte Zolltarif von 1924 kann den heutigen Erfordernissen nicht mehr gerecht werden. Seit dieser Zeit sind Technik und Wirtschaft nicht stillgestanden. Neue Maschinen und Geräte, damals unbekannte Stoffe wurden entwickelt, und neue Betriebe und Produktionsstätten wurden geschaffen.

Man hat zwar wiederholt versucht, diesen Tatsachen gerecht zu werden und hat den Zolltarif mehrfach novelliert. So wurde er immer mehr zu einem unvollkommenen und die Wirtschaft hemmenden Instrument. Die beginnende Automation der Großstaaten führte zu erschwerten Wettbewerbsbedingungen und zu einem harten Konkurrenzkampf, in dem das schwere Ringen und die Marktbestrebungen der kleinen Länder immer aussichtsloser wurden. Der von den Industrien der Kleinstaaten benötigte Schutz der heimischen Produktion und die Sicherung der Arbeitsplätze wurden dringend gefordert.

Obwohl alle Redner, die heute zu diesem Punkte gesprochen haben, auf dieses Problem besonders hinwiesen, so darf ich mir trotzdem erlauben, es noch einmal zu unterstreichen, weil es ja für uns eine Lebensfrage sein wird und über diese wirtschaftliche Forderung hinaus eine sozialpolitische Notwendigkeit, Arbeit für unsere Arbeiter zu schaffen. Es ist doch heute Gemeingut des ganzen Volkes geworden, daß die Vollbeschäftigung eine der Voraussetzungen für die günstige Wirtschaftslage ist. Das Fortschreiten der Liberalisierung des Warenverkehrs und die enger werdende Bindung des Handels über die Grenzen hinaus zeigt immer mehr, daß die besonderen Interessen der österreichischen Wirtschaft zu berücksichtigen sind. Sozialpolitische und zolltechnische Forderungen sind zu berücksichtigen. Alles dies sind Voraussetzungen für eine grundlegende Reform des geltenden Zolltarifs.

Nach dem ersten Weltkrieg, nachdem das organisch gewachsene und in Jahrhunderten entwickelte Wirtschaftsgebilde der österreichisch-ungarischen Monarchie zerschlagen wurde, wurden viele neue Staaten gegründet, die ihrer jeweiligen kleinstaatlichen Struktur entsprechend ihre Wirtschaft nach nationalen, oft egoistischen und einander widersprechenden Grundsätzen aufbauten. Die einzelnen Tarife entsprachen zwar den nationalen Interessen, erschwerten aber eine gemeinsame Planung und einen Warenaustausch auf breiter Basis.

Es wurden daher schon im Völkerbund Bestrebungen für eine einheitliche Gestaltung der nationalen Tarife eingeleitet und Vorarbeiten geleistet. Der zweite Weltkrieg zerstörte diese Bestrebungen. Sie wurden aber sofort nach Beendigung des zweiten Weltkrieges von der Studiengruppe für die europäische Zollunion aufgenommen. Im Dezember 1950 führten sie zur Fertigstellung der drei Brüsseler Konventionen. Dem Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens trat Österreich im Jahre 1953 und der Konvention über den Zollwert von Waren im Jahre 1955 bei. Der Brüsseler Zollwertbegriff ist bereits mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1955 in Österreich gültig. Um es Österreich zu ermöglichen, auch dem Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife beizutreten, mußte der neue Zolltarif auf der Grundlage der Brüsseler Nomenklatur aufgebaut werden.

Das vorliegende Gesetz entspricht diesen Voraussetzungen. Bei den Verhandlungen, die im Rahmen des GATT geführt wurden, wurden Zolkündigungen und Zollsenkungen angemeldet. Österreich konnte die bei dieser Konferenz vereinbarten Zollkonzessionen bisher nicht aktivieren, weil zu ihrer Inkraftsetzung der neue Zolltarif notwendig war.

Grundsätzlich sollen, wie dies auch im Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgesprochen ist, die Tarife vom 1. Jänner 1957 Geltung haben. Die österreichische Delegation hat bereits zu Beginn der Verhandlungen über die Schaffung der Freihandelszone die Forderung angemeldet, Österreich den neuen Tarif als Basis zu-zuerkennen. Es wurde heute bereits ausgeführt, daß die Verzögerung bei der Schaffung dieses Tarifs ihre Ursache und Berechtigung darin hat, daß alle Gruppen in diesem Lande, die an dem Zustandekommen dieses neuen Zolltarifs interessiert sind, sich bemüht haben, in sachlichen Verhandlungen ihre Argumente so weit zu führen, bis sie eine vernünftige Angleichung, einen vernünftigen Vergleich erreichen konnten. Es wird dieser Forderung in dem Tarif Rechnung getragen.

Wir müssen aber hier besonders darauf verweisen, daß Österreich eine eigene Stellung einnimmt, die berücksichtigt werden muß. Österreich liegt an der Grenze des Eisernen Vorhanges. Österreich ist sich aber seiner Position und seiner Sendung als Mittler zwischen Ost und West bewußt. Es wird, so hoffen wir, zu dem großen, einigen, durch kein politisches Glaubensbekenntnis getrennten Europa kommen. Österreich will die ihm übertragene Sendung und seine Aufgabe erfüllen; es fühlt sich dazu auf Grund seiner jahrhundertealten Sendung im alten Österreich berufen.

Bis vor kurzer Zeit konnten wir über unsere Bodenschätze und den Ertrag unserer Arbeit infolge einer vierfachen Besetzung noch nicht verfügen. Wertvolle Zeit ging für uns verloren, die andere Völker zum Aufbau ihrer Wirtschaft verwenden konnten. Weiters haben wir durch den so sehnstchtig erwarteten Staatsvertrag für unsere Freiheit noch jahrelang schwere Kontributionen zu zahlen. Das alles sind Momente, die berücksichtigt werden müssen, wenn wir verlangen, daß Österreich, ähnlich wie es Italien konzidiert worden ist, besondere Begünstigungen erhält, weil eben die ungleiche Belastung unserer Meinung nach eine besondere Berücksichtigung rechtfertigt.

Wir dürfen daher von unseren Partnern Verständnis für unsere schwere Lage verlangen und für die großen Opfer, die unser Volk laufend im Interesse der freien Welt erbringt. Es ist erfreulich, daß dieser Situation Österreichs die Kammer der gewerblichen Wirtschaft Rechnung getragen hat. Ich darf aus der heutigen „Tageszeitung“ unter dem Titel „Forderungen der Wirtschaft“ die Denkschrift der Bundeshandelskammer zum Memorandum Österreichs über die Freihandelszone vorlesen. Es steht hier:

„Auf Grund eines Beschlusses des Minister-rates bereitet bekanntlich die Bundesregierung ein Memorandum über die Freihandelszone vor.“ Das freut uns, weil es ein Beweis ist, daß man nun ernstlich bemüht ist, in einem rascheren Tempo als bisher, nachdem ja die Voraussetzungen durch dieses Gesetz geschaffen sind, alle Vorbedingungen zu schaffen und alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen, um doch endlich zu diesem gemeinsamen großen europäischen Markt und zu dem großen Europa unseren Teil beizutragen.

Die Denkschrift präzisiert die besonders vordringlichen Forderungen der gewerblichen Wirtschaft, die da sind:

„1. Der neue Zolltarif muß als Grundlage für die künftigen österreichischen Zollsenkungen anerkannt werden. Dieses Verlangen ist schon deshalb gerechtfertigt, weil der Entwurf dieses Zolltarifs schon seit geraumer Zeit Gegenstand von internationalen Verhandlungen und Übereinkommen war.

2. Es müßten Vorkehrungen getroffen werden, daß die für die österreichische Produktion lebenswichtigen Rohstoffe, wie Rundholz, Erdöl, Schrott, Häute und Felle, nicht ins Ausland abfließen.

3. Bei Kohle, Eisen und Stahl ist in Rechnung zu stellen, daß bereits durch die Montan-Union sich die sechs Mitgliedstaaten der EWG einen gemeinsamen Markt geschaffen haben. Die österreichischen Exporte auf diesen Sektoren sind also bereits diskriminiert. Diese Benachteiligung muß auf Dauer beseitigt werden.“

Dies ist eine Forderung, die auch von den Vorrednern erhoben worden ist, und wir freuen uns, daß sie hier bereits in der Forderung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ihren Niederschlag findet.

„4. Die Landwirtschaft muß in die geplante Freihandelszone entsprechend einbezogen werden. Es sei nicht tragbar, daß die Betriebe der Lebensmittelverarbeitung ihre Ausgangsmaterialien zu ungünstigeren Bedingungen auf einem geschützten Markt einkaufen, mit ihren Fertigerzeugnissen jedoch der uneingeschränkten ausländischen Konkurrenz ausgesetzt sind. Auch im Hinblick auf die Gestaltung der Lebenshaltungskosten, die wieder im direkten Zusammenhang mit den Löhnen stehen, sei die Einbeziehung der Agrarprodukte in die Freihandelszone unabdingbar.

5. Durch die Randlage Österreichs“ — die ich bereits erwähnt habe — „im zukünftigen europäischen Wirtschaftsraum und durch das Fehlen eigener Seehäfen, beziehungsweise eines direkten Zuganges zum Meer, ist die österreichische Wirtschaft von vornherein durch hohe Frachtkosten belastet. Deshalb müßten

entsprechende verkehrspolitische Maßnahmen vorgesehen werden.

6. Eine Reihe von Wirtschaftszweigen sind durch die zehnjährige Besetzung in ihrer Entwicklung behindert worden. Nachdem im EWG-Vertrag durch ein eigenes Protokoll auf die besonderen Verhältnisse Italiens Bedacht genommen wurde, müsse Österreich verlangen, daß im Freihandelszonenvertrag ähnliche Vorkehrungen für Österreich ... getroffen werden.“

Dies beweist, daß die Kammer der gewerblichen Wirtschaft den gegebenen Tatsachen voll und ganz Verständnis entgegenbringt und daß sie in diesem Memorandum, das sie der Regierung überreicht hat, einen wertvollen Beitrag für die zukünftige Arbeit leistet.

Ich möchte aber im Zusammenhang mit diesem Gutachten und Memorandum der Kammer nicht verabsäumen, allen jenen zu danken, die an diesem großen Werk mitgearbeitet haben, von dem wir uns alle sehr viel erhoffen: den Vertretern der Ministerien, den Vertretern und Beamten der Kammern, die durch jahrelange ehrliche Arbeit hier ein Stück österreichischer Qualitätsarbeit geschaffen haben, muß unser Dank gezollt werden. Es ist hier ein gutes Urteil über ein österreichisches Werk abzugeben. Seine Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft können ebenfalls als günstig bezeichnet werden.

Bei aller Freizügigkeit, die wir im Zuge einer weiteren Liberalisierung des Warenverkehrs anstreben, kann und muß die heimische Wirtschaft den Schutz erhalten, der ihr zusteht. Es wurde bereits darauf verwiesen, daß bei Dumpingpreisen die Möglichkeit besteht, der Wirtschaft den Schutz, den sie braucht, sofort zukommen zu lassen.

Wir haben in der Ersten und vor Beginn der Zweiten Republik erlebt, wie es einem Land ergeht, das auf dem Ernährungssektor fast restlos auf Importe angewiesen ist. Wieviel wertvolle Devisen durch die Steigerung der Produktion unserem Lande erspart werden, kann den Statistiken entnommen werden. Ich fühle mich dazu verpflichtet, diese Anmerkung zu machen, weil in diesem Zusammenhang die Forderung des Schutzes der österreichischen Landwirtschaft vorgebracht werden soll. Daß hier den berechtigten Forderungen der Konsumenten und — ich wage zu behaupten — auch der Wirtschaft Rechnung getragen werden konnte, sei mit Genugtuung festgestellt.

Was muß denn die Wirtschaft fordern? Weit über den Rahmen eines engeren Begriffes hinaus, von der volkswirtschaftlichen Seite her gesehen, eine Hebung des Lebensstandards und eine Senkung der Preise. Wenn das möglich ist, dann werden wir unserer Aufgabe gerecht werden.

Die Obst- und Gemüsezüge können gleitend den jeweiligen Produktionsbedingungen entsprechend angepaßt beziehungsweise vollkommen gestrichen werden. Es ist darüber bereits von meinem Parteifreund Salzer ausführlich gesprochen worden. Er hat als Konsumentenvertreter hier besonders die Forderungen angemeldet, die seiner Gruppe entsprechen und die von seiner Gruppe gestellt werden.

Wenn auch infolge des neuen Zolltarifs die Ansätze für das Budget 1958 niedriger eingeschätzt werden müssen, dürfen wir nach den Erfahrungen, die wir auf anderen Sektoren durch die Senkung der Tarife gemacht haben, optimistisch sein. Es wurde bereits über den Rahmen der Senkungen hinaus oft durch zusätzliche Importe, die auf die niedrigeren Sätze zurückzuführen waren, erhöhte Einnahmen erzielt. Ich darf hier auf das Beispiel der Senkung der Zölle bei Autos, die bereits vor einigen Jahren von Minister Kamitz durchgeführt worden ist, verweisen, wobei durch eine Belebung des Marktes ein Vielfaches von dem hereingebracht wurde, was durch eine Senkung vermindert wurde.

Die Gewichts- und Zollsätze sind zur Beschleunigung der Abfertigung und zur leichteren Handhabung der Tarife statt in Goldkronen nunmehr in Schillingwährung festgesetzt. Dadurch können eintretende Änderungen im gleichen Verhältnis auf die Zollsätze und auf die festgelegten Tarife beziehungsweise Zollwerte zur Auswirkung gebracht werden.

Um sowohl der Wirtschaft als auch unseren Partnern die Möglichkeit zu geben, dieses neue Zollgesetz in seinen Auswirkungen zu studieren und daraus die Folgerungen zu ziehen, wurde der Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes mit 1. September 1958 festgesetzt.

Hoher Bundesrat! Es wurde ein Gesetz geschaffen, das nicht nur in seinem Umfang als eines der größten angesehen werden kann, sondern ein Gesetz, das als Produkt langjähriger Verhandlungen und zielbewußter Arbeit die Möglichkeit geben soll, allen Teilen des österreichischen Volkes den Schutz, auf den sie Anspruch haben, zu gewähren. Es soll darüber hinaus die Möglichkeit einer Zusammenarbeit auf dem großen europäischen Markt geben. Wir wollen hoffen, daß die Zeit nicht mehr ferne ist, wo auch die österreichische Wirtschaft unter Wahrung ihrer Eigenheit im Rahmen eines großen Europa den ihr gebührenden Platz zu Nutz und Frommen unseres alten Kontinents einnimmt. Wir sind uns klar, daß Österreich das große Europa braucht. Wir sind aber ebenso der festen Überzeugung, daß das große Europa dieses kleine Österreich als wertvolles Glied seiner Gemeinschaft benötigt. Ohne Österreich wäre unserer Meinung nach dieses Europa unvollständig.

In diesem Sinne und im Hinblick auf das große zukünftige Europa, auf den gemeinsamen Markt, der allen Vorteile bringen soll, darf ich namens der Österreichischen Volkspartei mit Freude und Genugtuung die Zustimmung zu diesem vorliegenden Gesetzesbeschluß geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. März 1958: Bundesverfassungsgesetz, womit die Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, ergänzt wird (1. Vermögensverfallsamnestienovelle)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: 1. Vermögensverfallsamnestienovelle.

Berichterstatter hiezu ist Herr Bundesrat Regensburger. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Regensburger**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nach der Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, können Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten von der Strafe des Vermögensverfalls entbunden werden. Die Amnestierung erstreckt sich hauptsächlich auf die wegen sogenannter Formaldelikte Verurteilten, die in NS-Organisationen keinen höheren Rang bekleideten. § 6 des Gesetzes statuierte Ausnahmen von der Erstattung beziehungsweise Rückübertragung eines Vermögens, das durch ein gerichtliches Urteil als verfallen ausgesprochen wurde. Die Bestimmung unter Z. 2 des erwähnten § 6 trug dem Artikel 22 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 Rechnung und sollte eine Besserstellung des verurteilten deutschen Eigentümers gegenüber einem nichtverurteilten ehemaligen Eigentümer deutscher Vermögenswerte vermeiden.

Der § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie, vereint mit den Bestimmungen im § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, schließt die Erstattung beziehungsweise Rückübertragung von Vermögenswerten Verurteilten, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsbürgerschaft besessen haben, aus. Dieses Erstattungsverbot gegenüber deutschen Staatsangehörigen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis einschließlich 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, ist aber im Hinblick auf § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes nicht mehr zu rechtfertigen. Es heißt dort im Absatz 1 wörtlich:

„Aus dem ehemaligen Eigentum einer deutschen physischen Person in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene Vermögenswerte gelten als am Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages dieser physischen Person übereignet, wenn sie spätestens am 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat.“

Die vom Nationalrat am 5. März 1958 beschlossene 1. Vermögensverfallsamnestienovelle trägt nun der Diskrepanz zwischen § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie und dem § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes Rechnung und ergänzt die eine Ausnahme enthaltende Bestimmung des § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie dahin gehend, daß die Ausnahme nicht Anwendung findet, wenn es sich bei den Personen, deren Vermögen für verfallen erklärt worden ist, um Personen handelt, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis einschließlich 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben. Allfällige Erben einer Person, die noch vor dem Ende des genannten Zeitraumes verstorben ist, ohne die österreichische Staatsbürgerschaft erworben zu haben, haben keinen Anspruch auf Erstattung; auch wenn sie selbst bis zum 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

Der Artikel II der 1. Vermögensverfallsamnestie enthält Fristenbestimmungen, die sich aus Artikel I zwangsläufig ergeben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1958: Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Dienstrechtsangelegenheiten (Dienstrechtsverfahrensgesetz — DVG.)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zu Punkt 6 der Tagesordnung: Dienstrechtsverfahrensgesetz.

Berichterstatter hiezu ist Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Gabriele**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz soll das bereits im Jahre 1925 durch das Verwaltungsverfahrensgesetz ange-

kündigte eigene Parallelgesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Angestellten, also ein Dienstrechtsverfahrensgesetz, nach über 30 Jahren endlich erlassen werden. Auch mit der Wiederverlautbarung des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Jahre 1950 wurde das angekündigte Dienstrechtsverfahrensgesetz keiner Regelung zugeführt. Diese Lücke, die seit dieser Zeit im Verwaltungsverfahrenrecht besteht, soll nun durch das Dienstrechtsverfahrensgesetz geschlossen werden.

Die Kompetenz zur Erlassung eines Dienstrechtsverfahrensgesetzes durch den Bund ergibt sich aus Artikel 11 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Gegenstand des Dienstrechtsverfahrens sind aber nicht allein die Begründung, Änderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses, sondern alle mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Verwaltungsangelegenheiten, ganz gleich, ob über sie mit rechtsfeststellendem oder rechtsbegründendem Bescheid abgesprochen wird.

Zu diesen Dienstrechtsverfahren zählen alle mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Verwaltungsangelegenheiten, wie zum Beispiel die Bewilligung von Bezugsvorschüssen, die Erteilung von Sonderurlauben, die Entbindung vom Dienstgeheimnis, die Bewilligung zur Abgabe von Sachverständigengutachten, die Zustimmung zur Annahme von Ehrengeschicken, die Zuerkennung einer nicht zwingend vorgeschriebenen Kinderzulage und so weiter.

Das Gesetz erstreckt sich hingegen nicht auf die von Vorgesetzten zu erteilenden dienstlichen Anweisungen, sogenannte Dienstaufträge. Die Wirkung des Dienstauftrages beruht auf der Gehorsamspflicht im Sinne des § 22 der Dienstpragmatik und mußte daher nicht neuerlich geregelt werden — abgesehen davon, daß es zur völligen Lahmlegung jeder Verwaltungstätigkeit führen würde, wenn jeder Dienstauftrag an die formalen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens gebunden wäre. Allerdings kann auch ein Dienstauftrag zur Einleitung eines Dienstrechtsverfahrens zum Anlaß genommen werden, wenn der Bedienstete eine bescheidmäßige Feststellung verlangt. Ein Verwaltungsverfahren liegt nämlich immer nur dann vor, wenn das Ziel des Verfahrens die Erlassung eines Bescheides bildet. Ein Dienstauftrag stellt aber nie einen Bescheid dar.

Das Gesetz gilt nur für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse, nicht aber für Verfügungen der Gebietskörperschaften gegenüber ihren privatrechtlich angestellten Bediensteten. Irgendwelche Kosten erwachsen durch dieses Gesetz dem Staat nicht.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, welcher in drei Sitzungen eine Reihe von Ergänzungen und Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen hat, denen vom Verfassungsausschuß des Nationalrates am 6. März 1958 die Zustimmung erteilt wurde.

Das Gesetz selbst umfaßt 18 Paragraphen.

Im § 1 ist der Anwendungsbereich geregelt.

§ 2 enthält die Zuständigkeitsvorschriften und wurde den §§ 2 bis 6 AVG. 1950 angepaßt. Im § 2 wurden in den Absätzen 3 und 4 einige sprachliche Änderungen und Umformulierungen vorgenommen und der Absatz 8 gestrichen.

§ 3 stellt klar fest, daß nur der Beamte selbst Partei ist und nicht zu seinen Lebzeiten auch seine Angehörigen.

§ 4 spricht von der Handlungsfähigkeit der Parteien im Dienstrechtsverfahren.

§ 5 des Entwurfes, welcher Sonderbestimmungen enthielt, wurde im Interesse einer erleichterten Rechtsverwirklichung zur Gänze gestrichen; dadurch wurde die Bezeichnung der folgenden Paragraphen geändert. § 5 (neu) behandelt die Hinterlegung von Schriftstücken, § 6 Bestimmungen über den Fristenlauf.

Die §§ 7 und 8 regeln Verfahrensfragen, wobei der letzte Satz des § 8 Abs. 2 geändert wurde.

§ 9 behandelt die Erlassung eines Dienstrechtsmandats beziehungsweise die aufschiebende oder nichtaufschiebende Wirkung und das Ermittlungsverfahren. Auch hier wurden in den Absätzen 1 und 3 Änderungen vorgenommen, Absatz 4 alter Fassung gestrichen und neu textiert.

§ 10 regelt den Vorgang bei Verständigungen anläßlich Ernennungen und Verleihungen von Amtstiteln.

§ 11 behandelt die Bescheidzustellung in Dienstrechtsangelegenheiten.

§ 12 regelt das Berufungsverfahren, § 13 die Aufhebung oder Abänderung von rechtskräftigen Bescheiden.

§ 14 behandelt die Wiederaufnahme des Dienstrechtsverfahrens; hier wurde ebenfalls Absatz 3 geändert und ein neuer Absatz 4 angefügt, der die im § 69 Abs. 2 und 3 AVG. 1950 festgelegte Frist von drei Jahren auf zehn Jahre erstreckt.

§ 15 enthält Bestimmungen, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 16 besagt, daß die Vorschriften der §§ 77 und 78 AVG. 1950 im Dienstrechtsverfahren nicht anzuwenden sind.

§ 17 wurde neu eingefügt und enthält Übergangsbestimmungen.

Schließlich bestimmt § 18 im Absatz 1, daß das Gesetz mit 1. Jänner 1959 in Kraft tritt. Absatz 2 enthält die Vollzugsklausel.

Außerdem wurde vom Unterausschuß des Verfassungsausschusses des Nationalrates eine EntschlieÙung angenommen, die nachfolgenden Wortlaut hat:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Interesse einer einfachen und sparsamen Verwaltung von der im § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Möglichkeit der Übertragung von Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten an nachgeordnete Dienststellen unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten in möglichst weitgehendem AusmaÙ Gebrauch zu machen.

Im übrigen gestatte ich mir mit Rücksicht auf die fast vollkommene Umänderung des ersten Entwurfes, auf die Erläuternden Bemerkungen zu 328 der Beilagen sowie auf den Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates mit dem neu formulierten Gesetzestext, 426 der Beilagen, hinzuweisen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 12. März 1958 den Gesetzentwurf zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat am 13. März 1958 diese Gesetzesvorlage eingehend behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen,

1. gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und
2. sich der vom Nationalrat angenommenen EntschlieÙung anzuschließen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Koubek gemeldet.

Bundesrat Dr. **Koubek**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der österreichische Nationalrat hat am 12. März dem Gesetzentwurf über das Dienstrechtsverfahren die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. Damit hat er, so wie es der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, eine seit Jahrzehnten bestandene Gesetzeslücke geschlossen. Diese bestand darin, daß im Jahre 1925 bei Beschließung der Verwaltungsverfahrensgesetze das Einführungsgesetz zum Verwaltungsverfahrensgesetz ausdrücklich bestimmt hat, daß das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz für das Dienstrechtsverfahren keine Anwendung findet. Man war damals der Meinung, daß man anschließend an das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz auch ein Dienstrechtsverfahrensgesetz beschließt und so ein geregeltes Verfahren in Dienstrechtsangelegenheiten schafft. Diese Absicht konnte im Laufe der Zeit nicht durchgesetzt werden. Die Zeche für diese Unter-

lassung hatten die öffentlich Bediensteten zu zahlen, weil gerade auf dem Gebiete des Dienstrechtsverfahrens eine große Rechtsunsicherheit Platz gegriffen hat.

Es ist daher verständlich, daß nach Errichtung der Zweiten Republik die öffentlich Bediensteten immer wieder die Frage nach Schaffung eines Dienstrechtsverfahrensgesetzes gestellt haben, damit die Notlösung, die sich im Laufe der Zeit entwickelt hat, nämlich das Aufstellen von Rechtssätzen durch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof, endlich einmal in richtige gesetzliche Vorschriften umgewandelt wird.

Nun haben die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes anläßlich der Dienstrechtsverfahrens-Enquete in Feichtenbach Anfang 1955 die Forderung gestellt, endlich einmal das Dienstrechtsverfahren zu ordnen und dieses Verfahren in einem Gesetz zu regeln. Es ist auch dazu gekommen, daß schon im Jahre 1955 das Bundeskanzleramt als zuständige Stelle den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes einen Entwurf über das Dienstrechtsverfahrensgesetz zur Verhandlung zukommen ließ. Die Verhandlungen über diesen Entwurf verzögerten sich aber dadurch, daß im Jahre 1955 über das Gehaltsgesetz verhandelt wurde, diese Verhandlungen alle Arbeitskräfte beanspruchten und praktisch keine Zeit übriggeblieben ist, nebenbei die Verhandlungen über ein Dienstrechtsverfahrensgesetz zu führen.

Erst im Jahre 1957, als die Gewerkschaften neuerlich energisch die Verhandlung über das Dienstrechtsverfahrensgesetz betrieben haben, ist es dann zu konkreten Verhandlungen mit den Gewerkschaften gekommen. Und hier möchte ich einige Daten bekanntgeben, die für den Verlauf der Verhandlungen von Bedeutung sind. So hat die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten am 18. September 1957 Stellung zu dem Gesetzentwurf bezogen. Am 23. Oktober hat der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes diese Stellungnahme entsprechend verarbeitet und am 14. Jänner 1958 diese Stellungnahme des Verhandlungsausschusses dem Bundeskanzleramt übermittelt, wo dann die Endbesprechungen über den Entwurf stattgefunden haben.

Diese Daten habe ich mit einer ganz bestimmten Absicht hier bekanntgegeben, denn wir in den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erwarten wieder allgemein, daß der Verein „Der Österreichische Beamtenbund“, der sich in die Verhandlungen sehr unangenehm eingeschaltet hat, wiederum die Behauptung aufstellen wird, daß er es gewesen wäre, der imstande war, die Bestimmungen des Ent-

wurfes so abzuändern, daß ein brauchbares Ergebnis bei den Verhandlungen über das Dienstrechtsverfahren herausgekommen ist.

Ich möchte hier also ausdrücklich feststellen, daß die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ihr möglichstes getan haben, in Fragen des Dienstrechtsverfahrens zu einem brauchbaren Kompromiß zu kommen. Jene Fragen, die bei diesen Verhandlungen nicht erledigt werden konnten, wurden dann im Parlament im Verfassungsausschuß und im Unterausschuß des Verfassungsausschusses entsprechend behandelt und in jene Form gebracht, die heute zur Beschlußfassung vorliegt und die ein möglichstes Ausmaß von Rechtssicherheit in Dienstrechtsverfahrensangelegenheiten garantieren wird.

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz ist im grundsätzlichen darauf aufgebaut, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Dienstrechtsverfahren zu gelten haben, und nur insoweit, als diese Bestimmungen für die Behandlung von Dienstrechtssachen ungeeignet sind, sind im Dienstrechtsverfahrensgesetz Sonderbestimmungen geschaffen worden.

Es gibt 16 solche Sonderbestimmungen, und es ist interessant, daß im Unterausschuß des Verfassungsausschusses, in den mit einer einzigen Ausnahme nur Gewerkschafter entsendet worden sind und die nach den Intentionen der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes gehandelt haben, von diesen 16 Ausnahmebestimmungen 15 abgeändert worden sind.

Eine der schwierigsten Fragen, die hier einer Regelung zugeführt werden mußten, war die Tatsache, daß die Verwaltung beim Dienstrechtsverfahrensgesetz aus dienstlichen Gründen die Notwendigkeit vertreten hat, daß den Berufungen in Dienstrechtsverfahrensangelegenheiten die aufschiebende Wirkung versagt werden soll und daß dieser Ausschluß der aufschiebenden Wirkung nur in Ausnahmefällen behoben werden kann.

In den Verhandlungen, die von der Gewerkschaft und die im Unterausschuß des Verfassungsausschusses in dieser Frage geführt wurden, ist ein befriedigender Kompromiß in der Form erzielt worden, daß es wohl bei der Bestimmung bleibt, daß Berufungen in Dienstrechtsverfahrensangelegenheiten keine aufschiebende Wirkung haben, es ist aber die Ausnahmebestimmung dann in der Form geschaffen worden, daß in jenen Fällen, in welchen Rechte des Bediensteten abgeändert oder aufgehoben werden, die aufschiebende Wirkung eintreten muß. Diese Bestimmung haben wir nicht nur beim allgemeinen Berufungsverfahren, sondern diese Bestimmung

wurde auch beim Dienstrechtsmandat aufgenommen, wo eine ähnliche rechtliche Situation vorkommen kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber darauf zurückkommen, daß sich der sogenannte Beamtenbund in die Verhandlungen über das Dienstrechtsverfahrensgesetz sehr unliebsam eingeschaltet hat. Sie kennen ja selber seine Aussendungen vom 20. und 22. Feber, welche nicht geeignet waren, die an und für sich schweren Verhandlungen irgendwie zu erleichtern. Es ist nicht meine Aufgabe, die Verwaltungsbürokratie, die mit dem Dienstrechtsverfahrensgesetz zu arbeiten gehabt hat, zu verteidigen. Aber ich möchte hier feststellen, daß die Tonart, die der Beamtenbund und das sogenannte Generalsekretariat und der Generalsekretär des Beamtenbundes hier gewählt haben, absolut nicht den üblichen Vorschriften, die im öffentlichen Dienst zu gelten haben, entspricht und daß diese Handlungsweise in keiner wie immer gearteten Weise die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes gefördert hat.

In diesem Zusammenhang ist überhaupt festzustellen, daß der Beamtenbund in der letzten Zeit eine Tätigkeit entwickelt, die absolut nicht zum Wohle der öffentlich Bediensteten gereicht. Seine Handlungsweise ist imstande, große Unruhe in den öffentlichen Dienst hineinzubringen. Ich möchte in dieser Beziehung nur auf die sogenannten Befragungsaktionen des Beamtenbundes hinweisen, die auch in die Presse Eingang gefunden haben, wo festgestellt worden war, daß sich von rund 5600 Bediensteten mehr als 3900 gegen die Gewerkschaft ausgesprochen haben, und dann die Nachricht verbreitet wurde, daß nur noch 12 Prozent der Bediensteten für die Gewerkschaft wären.

Nun anerkenne ich die moderne Methode der Meinungsbefragung, aber wenn wir nur daran denken, daß wir im öffentlichen Dienst, soweit die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten organisationszuständig ist, ungefähr 165.000 öffentlich Bedienstete haben, von denen fast 110.000 in der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten organisiert sind, dann muß man schon feststellen, daß man hier auf keinen Fall von einem repräsentativen Durchschnitt sprechen kann, bei dem diese Meinungsbefragung vorgenommen worden ist. Wenn man dann noch hört, daß diese Meinungsbefragung unter Ausnützung aller Möglichkeiten der Beeinflussung durch Vorgesetzte in den Dienststellen durchgeführt wurde, dann muß man sich schon fragen, ob es nicht Zeit wäre, daß man sich von höherer Seite her mit diesen Umtrieben beschäftigt, um ein für allemal die Beunruhigung der öffentlich Bediensteten zu beseitigen.

Ich möchte also hier, zurückkommend auf das Dienstrechtsverfahrensgesetz, feststellen, daß durch die Mitarbeit der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes eine wesentliche Rechtssicherheit eintreten konnte und daß wir in Zukunft das Dienstrechtsverfahren aus dem Bereich der Unsicherheit, die durch das Fehlen entsprechender Bestimmungen gegeben war, herausgeführt haben. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes ist die sozialistische Fraktion bereit, dem Antrag des Herrn Berichterstatters zuzustimmen und die verfassungsmäßige Genehmigung zu diesem Gesetz zu erteilen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender *(der inzwischen die Verhandlungsleitung übernommen hat)*: Zum Wort hat sich ferner Herr Bundesrat Soronics gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Soronics: Hohes Haus! Sowohl der Herr Berichterstatter wie auch mein Vorredner haben bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es für die öffentlich Bediensteten war, daß das Dienstrechtsverfahrensgesetz geschaffen wurde, denn damit wurde eine Lücke, die schon sehr lange Zeit bestanden hat, geschlossen.

Die Beamtenschaft ist es gewöhnt, daß ihre Probleme nur sehr zögernd behandelt werden, denn wir wissen, daß auf die öffentlich Bediensteten die ganze Bevölkerung in diesem Staat sieht. Wir haben daher Verständnis dafür aufgebracht, daß bisher in erster Linie die Gehaltsfragen der öffentlich Bediensteten einer Regelung zugeführt wurden.

Es gibt aber noch eine Reihe von anderen Fragen, die offen sind, und wir hoffen und wünschen, daß es genauso wie bei diesem Dienstrechtsverfahrensgesetz möglich ist, diese offenen Fragen des öffentlichen Dienstes in beiderseitigen Verhandlungen zu regeln. Es muß in Kürze das Vertragsbedienstetengesetz verabschiedet werden, um auch dieser Gruppe der öffentlich Bediensteten das zuständige Gesetz zu geben. Es wird notwendig sein, in Kürze das Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz und das Zwischendienstzeitengesetz zu beraten und zu behandeln. Es ist auch höchste Zeit, endlich einmal über das Personalvertretungsgesetz ernste Verhandlungen zu beginnen; denn dann werden derartige Befragungsaktionen, wie sie nunmehr gestartet werden, illusorisch. Zugegeben, all die Probleme, die ich hier angeführt habe, sind sehr schwierig. Wenn aber ein guter Wille vorhanden ist, wird es möglich sein, diese wichtigen Fragen unserer Staatsbediensteten zu lösen.

Das vorliegende Gesetz ist, wie mein Vorredner schon ausgeführt hat, nach langwierigen Beratungen zustandegekommen, und es ist erfreulich, daß einem Unterausschuß des

Nationalrates die Möglichkeit gegeben wurde, das Gesetz so zu gestalten, daß die große Masse der öffentlich Bediensteten damit zufrieden sein kann. Gewiß, es sind noch verschiedene Wünsche nicht in Erfüllung gegangen; ich will hier nur auf die Qualifikation, auf das Disziplinarrecht hinweisen. Ich glaube aber, doch sagen zu können, daß dieses Gesetz in der vorliegenden Form auf jeden Fall ein Fortschritt ist und daß wir damit den öffentlich Bediensteten vor allem die Rechtsunsicherheit in bezug auf das Dienstrechtsverfahren genommen haben.

In den Beamtenfragen muß verantwortlich verhandelt werden, und es ist erfreulich, daß seit 1945 diese Verhandlungen von hüten und drüben mit großem Verantwortungsbewußtsein geführt wurden. Man kann über eine Frage verschiedener Meinung sein. Mein Vorredner hat schon darauf hingewiesen, daß man über verschiedene Dinge diskutieren kann; aber der Ton macht die Musik. Wir glauben, daß der Ton, der gerade bei der Stellungnahme zu diesem Gesetz von dem sogenannten Beamtenbund angeschlagen wurde, nicht dazu angetan ist, die Ruhe im öffentlichen Dienst aufrechtzuerhalten. Man weist immer wieder darauf hin, daß der öffentliche Beamte aus Rücksicht auf den Staat zurückstehen muß, und hier versucht eine bestimmte Gruppe, innerhalb des öffentlichen Dienstes Unruhe zu schaffen. Es ist auch bedauerlich, daß im Zusammenhang mit dieser Frage gerade die höhere Beamtenschaft, die die Aufgabe hat, die Verwaltung zu vertreten, in ein schiefes Licht gebracht wird, indem man dieser Beamtenschaft Beamtenfeindlichkeit vorwirft und viele andere Dinge mehr.

Wir wollen also hoffen, daß über dieses Problem innerhalb des öffentlichen Dienstes weiter in der Form wie bisher verhandelt wird. Denn es ist sicherlich leicht, heute vor die Beamtenschaft zu treten und zu sagen: Das Gehaltsgesetz hat uns nichts gebracht, wir brauchen einen vierzehnten Monatsgehalt, wir brauchen eine Herabsetzung der Dienstzeit, und was alles noch angeführt wird. Aber diese Versprechungen müssen auch verantwortet, diese Versprechungen müssen auch erfüllt werden, und wir sind der Meinung, daß bisher sowohl von der Verwaltung wie auch von der Gewerkschaft in dieser Frage Verständnis gezeigt wurde. Wir haben den Wunsch und die Hoffnung, daß wie bisher in beiderseitigem vollem Verantwortungsbewußtsein auch die restlichen offenen Fragen, die ich hier kurz skizziert habe, gelöst werden. Denn wir glauben, damit ist der Beamtenschaft und damit ist auch unserem Vaterland gedient. Und in diesem Sinne wird auch unsere Fraktion,

die Österreichische Volkspartei, dem Gesetz die Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Worte hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Bericht-erstat-ter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Die Entschlie-ßung wird einstimmig angenommen.

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 5. März 1958: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, betreffend Unterhaltsverpflichtungen

Vorsitzender: Wit gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, betreffend Unterhaltsverpflichtungen.

Berichterstat-ter ist Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstat-ter Dr. Reichl: Hohes Haus! Durch das vorliegende Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien soll nun auch eine Möglichkeit geschaffen werden, österreichische Unterhaltstitel in Belgien und belgische Unterhaltstitel in Österreich zu vollstrecken.

Gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung bedürfen alle zwischenstaatlichen Abkommen mit gesetzänderndem Charakter der Zustimmung des Nationalrates, und gemäß Artikel 42 der Bundesverfassung müssen solche Abkommen auch dem Bundesrat vorgelegt werden.

Das vorliegende Abkommen ist notwendig geworden, da in beiden Staaten Unterhaltsberechtigungen und Unterhaltsforderungen bestehen, die eine Regelung verlangen.

Nach einer Definition grundlegender Begriffe im Artikel 1, die in zweisprachigen Texten besonders notwendig ist, beschäftigt sich das Abkommen zunächst mit folgenden grundlegenden Fragen: Wann und unter welchen Voraussetzungen werden die gefällten Entscheidungen anerkannt? Wann ist die Anerkennung zu versagen?

Wann und unter welchen Voraussetzungen ist die Zuständigkeit des Titelgerichtes begründet und wann und unter welchen Voraussetzungen ist eine Entscheidung in den Vertragsstaaten durchzuführen?

In welcher Form und nach welchen Vorschriften ist der Antrag einzubringen und zu beurteilen?

Die Antworten finden wir aufgegliedert mit allen Einzelheiten in den Artikeln 2, 3, 4 und 5.

In Artikel 6 mußte auf die Besonderheit des belgischen Rechtes Rücksicht genommen werden: Nach belgischem Recht sind jene Vergleiche, die vor Gericht geschlossen werden, nicht vollstreckbar, wenn nicht auf ihrer Grundlage eine richterliche Entscheidung gefällt wird. Um nun den in Österreich vor den Gerichten so wie vor den Jugendämtern abgeschlossenen Vergleichen in Belgien die Vollstreckbarkeit zu sichern, wurde eine Formulierung gewählt, die diese Vergleiche als vor Behörden errichtete und vollstreckbare Urkunden ebenso umfaßt wie die vor den Notaren errichteten vollstreckbaren Notariatsakte.

Artikel 7 besagt weiter, daß das Abkommen auch auf bereits vor seinem Inkrafttreten entstandene Titel anwendbar ist.

Das Abkommen ist jedoch nicht anzuwenden, wenn es sich um Versäumnisentscheidungen handelt, das heißt, „wenn diese Entscheidungen“, wie es im Abkommen wörtlich lautet, „vor seinem Inkrafttreten von dem allein auf Grund des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes des Gläubigers zuständigen Gericht als Versäumnisentscheidungen gefällt wurden“.

Die Artikel 8 bis 11 umfassen die üblichen Schlußbestimmungen mit der Kündigungsklausel.

Abschließend möchte ich darauf verweisen, daß man in allen europäischen Kulturstaaten bestrebt ist, solche Alimentationsabkommen abzuschließen; sie sind ein Gebot der Menschlichkeit.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten darf ich den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge diesem Abkommen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet, wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. März 1958: Bundesgesetz, betreffend die Gewährung von Zulagen an Besitzer von Tapferkeitsmedaillen (Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958)

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum 9. Punkt der Tagesordnung: Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gabriele.

Berichterstatter **Gabriele**: Hoher Bundesrat! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen die seinerzeit in Geltung gestandenen österreichischen Rechtsvorschriften über die Gewährung von Zulagen an die Besitzer der goldenen Tapferkeitsmedaille und der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse aus dem ersten Weltkrieg — Bundesgesetz vom 26. März 1931, BGBl. Nr. 97 — neu geregelt werden. Das Bundesgesetz Nr. 97/1931 wurde durch den „Erlaß über die Neuregelung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen“ vom 27. August 1939, RGBl. I S. 1553, hinsichtlich der goldenen Tapferkeitsmedaille und durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 8. September 1939, Z. II/c-1298/1939, hinsichtlich der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse inhaltlich derogiert, und diese deutschen Vorschriften wurden wiederum durch das Gesetz vom 16. November 1945, StGBI. Nr. 237, aufgehoben. Es bestanden daher seit 1945 keine gültigen Bestimmungen über die Gewährung von Zulagen an Tapferkeitsmedaillenbesitzer.

Der vorliegende Entwurf übernimmt im wesentlichen einige grundsätzliche Bestimmungen des seinerzeitigen Bundesgesetzes vom 26. März 1931, doch darüber hinaus wurde auch dem Wunsch der daran interessierten Bevölkerungskreise Rechnung getragen und die Besitzer der silbernen Tapferkeitsmedaille 2. Klasse einbezogen.

Die im Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz vom 26. März 1931 vorgesehene Ruhensbestimmung, die die Vermögenslage des Ausgezeichneten berücksichtigt, wurde entsprechend dem Charakter der Tapferkeitsmedaillenzulage als Ausdruck der Würdigung eines hervorragenden Verhaltens in den vorliegenden Gesetzesbeschluß nicht mehr aufgenommen.

Der Gesetzesbeschluß umfaßt neun Paragraphen:

§ 1 Abs. 1 besagt, daß allen jenen Personen, welchen bis einschließlich 30. November 1918 die goldene Tapferkeitsmedaille oder die silberne Tapferkeitsmedaille 1. oder 2. Klasse verliehen wurde, monatliche Zulagen zu gewähren sind.

Absatz 2 bestimmt die Höhe der Zulage, welche für die goldene Tapferkeitsmedaille 100 S, für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse 50 S und für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse 25 S beträgt.

Die Zulagen gebühren laut Absatz 3 ab 1. Jänner 1958.

§ 2 regelt die Zuerkennung der Zulage bei wiederholter Verleihung einer Tapferkeits-

medaille gleichen Grades oder verschiedener Grade, wobei festgestellt wird, daß die Zulage nur einmal und entsprechend dem höheren Grad gebührt.

§ 3 bestimmt den anspruchsberechtigten Personenkreis und den Zeitpunkt der Anmeldung des Anspruches bis 1. Juli 1958, sowohl für im Inland als auch für im Ausland wohnende Personen; ferner bringt er bei Versäumung dieser Frist die Möglichkeit der Einbringung eines Antrages um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 4 besagt, daß die Zulagen der Exekution gänzlich entzogen bleiben.

§ 5 regelt im Absatz 1 die Erlöschensbestimmungen und im Absatz 2 die Möglichkeit des Verzichtes beziehungsweise den Widerruf desselben.

§ 6 beinhaltet die Stempelfreiheit der durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Eingaben samt Beilagen und Zeugnissen.

§ 7 regelt die Bedeckung der für die Gewährung der Zulagen erforderlichen Ausgaben für das Jahr 1958 im Höchstbetrag von 8,5 Millionen Schilling.

§ 8 bestimmt, daß dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 1958 rückwirkend in Kraft tritt.

§ 9 enthält die Vollzugsklausel.

Der Landesverteidigungsausschuß des Nationalrates hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Febr. 1958 beraten und dem Nationalrat den Antrag gestellt, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 5. März 1958 die Regierungsvorlage zum Beschluß erhoben und gleichzeitig eine Abänderung hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z. 2 beschlossen. Diesem § 3 Abs. 1 Z. 2 ist ein Satz anzufügen, welcher lautet: „Der Verlust der Auszeichnung gilt als nicht eingetreten, wenn die Verurteilung getilgt ist.“

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat am 13. März 1958 das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958 eingehend behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und diesem die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. März 1958: Bundesgesetz über Kraftfahrzeuge und Anhänger, die für Zwecke des Bundesheeres zum Verkehr auf Straßen bestimmt sind, und über die Lenker solcher Fahrzeuge (Heereskraftfahrzeuggesetz 1958)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Heereskraftfahrzeuggesetz 1958.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn um sein Referat.

Berichtersteller Grundemann: Hohes Haus! Als im Jahre 1955 das Kraftfahrzeuggesetz in Ausarbeitung stand, wurden Bestimmungen über militärische Kraftfahrzeuge und deren Lenker nicht aufgenommen, da Schwierigkeiten mit den Besatzungsmächten befürchtet wurden. Wohl waren diese Bedenken bei den parlamentarischen Verhandlungen über dieses Gesetz nicht mehr vorhanden, es fehlte damals jedoch noch die Stelle, welche mit der Wahrnehmung militärischer Interessen betraut gewesen wäre.

Bei einem eventuellen Einbau der nunmehr notwendig gewordenen Gesetzesbestimmungen für jene Kraftfahrzeuge, welche für Zwecke des Bundesheeres Verwendung finden, in das bestehende Kraftfahrzeuggesetz wäre eine gänzliche Neufassung dieses umfangreichen Gesetzes erforderlich erschienen. Die Bundesregierung hat sich daher entschlossen, ein eigenes Heereskraftfahrzeuggesetz dem Parlament zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Der Leitgedanke dieses Gesetzes ist, daß im Interesse der Verkehrssicherheit Kraftfahrzeuge und Lenker des Bundesheeres grundsätzlich den gleichen Bestimmungen wie alle übrigen Fahrzeuge und Lenker unterliegen und nur dort Ausnahmen gemacht werden sollen, wo dies im militärischen Interesse erforderlich erscheint. Die Heereskraftfahrzeuge sind daher im allgemeinen den gleichen Bestimmungen, wie sie das Kraftfahrzeuggesetz 1955 enthält, unterworfen, ausgenommen jene, welche durch Bestückung und Panzerung besonderen militärischen Zwecken dienen und zu unmittelbarem militärischen Einsatz als Kampffahrzeuge Verwendung finden.

Der Handelsausschuß des Nationalrates hat gegenüber der Regierungsvorlage einige Abänderungen beschlossen, die vom Nationalrat angenommen wurden. Ich gestatte mir, diese Abänderungen in die Berichterstattung mit einer jeweiligen Bemerkung hierüber bereits einzubauen und nunmehr die einzelnen Paragraphen zu erläutern.

Schon der Titel dieses Gesetzes wurde in der vorgeschlagenen Abänderung vom Nationalrat beschlossen und lautet nunmehr: Bundesgesetz über Kraftfahrzeuge und Anhänger,

die für Zwecke des Bundesheeres zum Verkehr auf Straßen bestimmt sind, und über die Lenker solcher Fahrzeuge (Heereskraftfahrzeuggesetz 1958).

Der Artikel I bestimmt, daß dieses Gesetz auf die vorerwähnten Kraftfahrzeuge und ihre Lenker Anwendung findet und bestimmt in § 1 Abs. 2, daß diese Fahrzeuge und ihre Lenker von den Bestimmungen des § 57 und des VIII. und XI. Abschnittes des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 hinsichtlich Erteilung und Entzug des Führerscheines, den zwischenstaatlichen Verkehr betreffend und bezüglich der Ausbildung von Lenkern, auch für die Voraussetzungen zur Erlangung des Führerscheines D, ausgenommen erscheinen. Hier wurde die Einschränkung „Abs. 1 bis 6“ gestrichen.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat nach § 2 über Antrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung die noch nicht genehmigten Typen zu genehmigen. Letzteres ist verpflichtet, für jedes solche Fahrzeug einen Typenschein auszustellen. Auch kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau über Antrag einzelne solcher Fahrzeuge genehmigen; diese Befugnis kann jedoch auch auf den für die örtliche Dienststelle des Bundesheeres zuständigen Landeshauptmann übertragen werden.

Als dauernder Standort des Heeresfahrzeuges gilt Wien, die erforderlichen Kennzeichen sind daher von der Bundespolizeidirektion Wien auszustellen; auch hat diese Stelle dem Bundesministerium für Landesverteidigung die erforderliche Anzahl von Probefahrerkennzeichen zur Verfügung zu stellen.

Der § 5 beschäftigt sich mit der Ausbildung der Lenker. Im Absatz 1 hat der Nationalrat gegenüber der Regierungsvorlage gleichfalls eine Änderung beschlossen und erklärt, daß die Auszubildner geeignet und erprobt sein müssen. Zur Ausbildung sind Schulfahrzeuge zu verwenden, welche mit doppeltem Mechanismus mindestens für Bremsen und Kupplung versehen sein müssen. Sie haben — mit Ausnahme von Krafträdern — vorne und hinten eine Tafel mit der Aufschrift „Fahrschule“ zu tragen. Diese Schulfahrzeuge haben jenen Heeresfahrzeugen zu entsprechen, für welche der Führerschein ausgestellt werden soll.

Die besonderen Bestimmungen für die Erlangung des Militärführerscheines erläutert der § 6. Bei Erlangung eines solchen Scheines ist besonders Bedacht auf körperliche und geistige Eignung, Verlässlichkeit, Ausbildung und Befähigung zu nehmen. Erlangt die Behörde

Kenntnis von Umständen, die zu Bedenken Anlaß geben, so ist das Bundesministerium für Landesverteidigung zu verständigen. Dieses hat den Führerschein zu entziehen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben erscheinen. Beim Bundesministerium für Landesverteidigung sind Nachweise über Erteilung und Entzug von Führerscheinen zu führen. Auch haben die militärischen Dienststellen an Verwaltungsbehörden und Gerichte, bei Vorliegen privaten Interesses auch an Privatpersonen, Auskunft über die Person des Lenkers zu erteilen.

Hier wurde ebenfalls auf Vorschlag des Handelsausschusses des Nationalrates eine Änderung durch Erweiterung dieses Paragraphen, betreffend die Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren der Militärführerscheine, eingefügt.

Mit den Verkehrsvorschriften beschäftigt sich der § 7; eine Änderung wurde hier lediglich textlich vorgenommen. Auch behandelt dieser Paragraph die Vorschriften über Geschwindigkeit und Belastung und ebenso jene über die Beleuchtung der Militärfahrzeuge.

Schließlich bestimmt der Artikel II eine Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 in der Fassung der Novelle 1954 im § 2, wonach die Bestimmungen über die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer auf die Fahrzeuge des Bundesheeres ausgedehnt werden.

Der Artikel III enthält die Vollzugsklausel, welche ebenfalls abgeändert erscheint, und zwar wurde hier das Bundesministerium für Finanzen mit dem Vollzug außer hinsichtlich des § 8 auch noch hinsichtlich des § 6 Abs. 6 und 7 betraut.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1958: Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1955 abgeändert wird (Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1958)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1958.

Berichterstatte ist ebenfalls Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn um sein Referat.

Berichterstatte Grundemann: Hohes Haus! Es wird Ihnen, meine Damen und Herren, erinnerlich sein, daß bei Beschluß des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 eine Sonderregelung des § 56 hinsichtlich der Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge vorgesehen war. Diese Regelung war ursprünglich für 1. Jänner 1957 in Aussicht genommen, wurde dann aber wegen technischer Schwierigkeiten der Durchführung bis längstens 1. April 1958 hinausgezögert. Nun liegt eine Novelle des Gesetzes hinsichtlich dieser Bestimmungen dem Hohen Hause vor.

Der hier angestrebte Grundsatz war eine möglichst einfache Art des Verfahrens bei den Grenzzollämtern und ebenso möglichst niedrige Gebühren dieser Versicherung im Interesse des Fremdenverkehrs. Die Neuregelung trägt nun diesen Wünschen Rechnung.

Der Verband der Versicherungsträger hat hierfür ein Angebot gestellt, dieses jedoch an die Bedingung einer Ausfallhaftung seitens des Bundes geknüpft. Die Regierungsvorlage enthält diese Ausfallhaftung nach dem Muster der Schweiz. Sowohl aus diesem Grunde als auch hinsichtlich der Betrauung der Grenzzollämter mit dem Verkaufe der Polizzen und der erforderlichen Kontrollen ist eine Neufassung des Kraftfahrzeuggesetzes erforderlich.

Mit diesen Abänderungen befaßt sich nun der neu formulierte § 56, darüber hinaus aber noch mit Ermächtigungsbestimmungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Festlegung bestimmter Mindestversicherungssummen und die Ausnahmefähigkeit bestimmter Fahrzeuggruppen, falls anzunehmen ist, daß die Befriedigung von Ersatzansprüchen aus verursachten Schäden hinreichend gewährleistet erscheint.

Um möglichste Einfachheit der Abwicklung bei den Grenzzollämtern zu gewährleisten, wurde auch die Gebühr möglichst niedrig und möglichst einfach durch die runde Summe von 20 S festgelegt, den hier geäußerten Wünschen also Folge geleistet. Der ausländische Kraftfahrer kann sich nun eine solche Versicherungsbestätigung entweder durch seine Versicherungsgesellschaft in Form der Grünen Karte beschaffen, oder er erhält diese Bestätigung in Form eines Tickets an der Grenze gegen Erlag der Gebühr, wobei dieses Ticket auch für mehrmaligen Grenzübergang an einem Tage Gültigkeit besitzt:

Diesem Gesetze entsprechend wurde auch der § 113, Vollzugsbestimmungen, geändert und in dessen Absatz 2 verfügt, daß Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes von dem

seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden können, sie treten jedoch frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Nach den bestehenden Vorschriften sind — gemäß der Zuständigkeit — die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen mit der Vollziehung betraut.

Auch mit diesem Gesetz hat sich der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates in seiner gestrigen Sitzung befaßt. In seinem Auftrag stelle ich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1958: Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 12 der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Wallig. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Wallig:** Hohes Haus! Mit der Regierungsvorlage 414 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates soll das Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 59/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 127, abgeändert werden. Es ist dies eine Notwendigkeit, weil der Bau der Autobahn weit fortgeschritten ist und auch schon Teile der Benützung übergeben werden konnten, sodaß gesetzliche Grundlagen für die Benützung dieser Straßenanlagen im Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen erforderlich sind.

Das alte Bundesstraßengesetz genügte wohl zum Ankauf der Gründe und zum Bau der Autobahn, aber nicht zur Sicherung der Straßenanlage und des Verkehrs.

Da zu diesem sehr modernen technischen Bauwerk viele öffentliche Mittel notwendig waren und noch notwendig sein werden, mußte selbstverständlich vorausschauend für die zukünftige Entwicklung des verstärkten Verkehrs Rechnung getragen werden. Es war daher erforderlich, den § 19 a als vollständig neuen Paragraphen einzufügen, der die Schutz-zonen festlegt, damit in Zukunft die Möglichkeit einer Erweiterung oder Verlegung, wenn dies der Verkehr erfordert, ohne besondere Härten für die Eigentümer der angrenzenden Liegenschaften immer bestehen bleibt.

Im übrigen mußten einige Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes und der Bundesstraßenverzeichnisse ergänzt und berichtigt werden.

Die Novelle wurde in vier Artikel gegliedert. Artikel I ändert beziehungsweise ergänzt Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes, Artikel II enthält Übergangsbestimmungen, Artikel III eine Änderung des Artikels I Ziffer 4 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 127, welcher seinerseits keine Änderung des Bundesstraßengesetzes, sondern die Auflassung von Teilstrecken als Bundesstraße auf Grund des § 2 Abs. 1 BStG. festlegte, und Artikel IV behandelt die Vollzugsklausel.

Hiezu möchte ich in kurzen Umrissen die Texte der einzelnen Paragraphen erläutern:

Der § 1 Abs. 1 wurde insofern geändert, als im alten Gesetz sämtliche Bundesstraßen im Verzeichnis A—F aufschienen, während im neuen Gesetzestext die alten Straßenzüge im Verzeichnis A—E und die Autobahnen im Verzeichnis F und G angeführt sind. Aber auch diese Autobahnen gelten als Bundesstraßen.

Im § 1 Abs. 5 wird nur der Wortlaut „Brücke der Roten Armee“ wieder in „Reichsbrücke“ umgeändert.

Im § 18 Abs. 1 kommt nunmehr zum Ausdruck, daß nicht mehr der § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. 274/1925, sondern § 8 des Allgemeinen Verwaltungserfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, beziehungsweise § 40 Abs. 1 AVG. 1950, angewendet wird.

Hiezu wird noch erwähnt, daß optische und akustische Ankündigungen verboten sind und nur mit Bewilligung der Bundesstraßenbehörde laut § 28, wenn diese Ankündigungen dem allgemeinen Interesse der Verkehrsteilnehmer dienen, errichtet werden können.

Der § 19 a, den ich schon eingangs erwähnte, mußte neu eingefügt werden, da vorher weder Autobahnen vorhanden noch die im § 19 a behandelten Schutzzonen notwendig waren, daher auch nie bestanden haben.

Im Absatz 2 dieses Paragraphen wird festgelegt, daß beiderseits der Autobahnen in einer Entfernung von 40 m keine Neu-, Um- sowie Zubauten und Einfriedungen durchgeführt werden dürfen. Auch hier ist wieder dieselbe Kann-Bestimmung über die Ausnahmen hiervon, die die Bundesstraßenbehörde, wenn es die Sicherheit des Verkehrs erlaubt, über Antrag genehmigen kann. Das gleiche gilt für die Anpflanzung von Bäumen.

Der Absatz 3 besagt, daß der Grundeigentümer, wenn ihm durch einen erlassenen Bescheid ein Nachteil erwächst, einen Antrag auf Entschädigung stellen kann. Diese kann

auch in gleichwertiger Naturalleistung abgegolten werden.

Der Absatz 4 besagt, daß bei Änderungen von Gebäuden und anderen Anlagen in einer weiteren Zone bis zu 60 m beiderseits der Autobahnen das öffentliche Interesse von der Bundesstraßenverwaltung wahrzunehmen ist.

Der Absatz 5 sagt, daß die Bestimmungen über die optischen und akustischen Reklamen an Autobahnen innerhalb der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Zonen gelten.

Der Absatz 6 bestimmt, wie die Breite der genannten Zonen zu messen ist.

Der Absatz 7 besagt, daß die Bundesstraßenverwaltung die Beseitigung eines verbotswidrigen Zustandes anzuordnen hat.

Nach Absatz 8 können Waldungen im Sinne des § 19 des Forstgesetzes, RGBL. Nr. 250/1852, auf Antrag der Bundesstraßenverwaltung in Bann gelegt werden, wenn dies wegen schlechter Sicht, Seitenwind oder Blendung erforderlich ist. Es ist nur zu hoffen, daß dieser Bann nie ausgesprochen zu werden braucht.

Der § 21 Abs. 3 ist ebenfalls neu und behandelt die Autobus- und Kraftfahrlinienhaltestellen auf Bundesstraßen.

Der § 31 bestimmt, wie eingangs erwähnt, ab wann die in den Verzeichnissen A—G angeführten Straßenzüge als Bundesstraßen erklärt werden.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich der Bestimmungen über Waldungen längs der Autobahnen in Artikel I Punkt 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des Artikels I Punkt 5 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und hinsichtlich des Artikels II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates eingehend befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1958: Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1953 abgeändert wird (Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhauser.

Berichterstatter Mayrhauser: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die zur Beratung stehende Regierungsvorlage 402 beziehungsweise 418 der Beilagen, genannt Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958, reicht in ihrem Ursprung bis in das Jahr 1920 zurück. Schon damals ergab sich die Notwendigkeit, für die Kriegsoffer neben der Invalidenrente Hilfsmaßnahmen zu treffen, um den arbeitsfähig gewordenen Kriegsbeschädigten wiederum in das Erwerbsleben einzugliedern. In der Zweiten Republik wurde der Kreis der begünstigten Personen erweitert, und er umfaßt heute neben den Kriegsbeschädigten auch die Unfallversehrten, die Opfer, die im Kampf um ein freies Österreich Schaden erlitten haben, sowie einzelne Gruppen anderer körperlich behinderter Menschen.

Zweifelsohne zählt das Invalideneinstellungsgesetz zu den wichtigsten sozialpolitischen und daher menschlichsten Gesetzen der Nachkriegszeit. Dies beweist die große Anzahl der Personen, die gezwungen sind, diese gesetzlichen Begünstigungen in Anspruch zu nehmen. So betrug die Zahl der gültigen Einstellungsscheine für Schwerbeschädigte Ende 1957 48.034 und die der Gleichstellungsbescheinigungen 15.835. Und trotzdem muß festgestellt werden, daß die Zahl der arbeitssuchenden nach diesem Gesetz begünstigten und bei den Arbeitsämtern vorgemerkten Personen nicht in jenem Ausmaße abgenommen hat, wie das nach der außerordentlich günstigen Wirtschaftslage in Österreich zu erwarten gewesen wäre. Eine nicht unwesentliche Ursache dafür dürfte in der allzu niedrigen seit dem Jahre 1950 gültigen Ausgleichstaxe gelegen sein.

In Kenntnis dessen hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 12. März 1958 in Abänderung der Regierungsvorlage 402 der Beilagen beschlossen, daß in der Regierungsvorlage im Artikel I der § 2 Abs. 7 zu entfallen hat. In Artikel I Ziffer 6 hat der § 9 Abs. 2 zu lauten: „Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 75 S. Wären mindestens drei Personen zu beschäftigen, so beträgt die Ausgleichstaxe für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 150 S.“

Im Artikel I ist nach Ziffer 8 folgende Ziffer 9 einzufügen: „§ 13 hat zu lauten: Personen, die allen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 entsprechen, erhalten als Ausweis hierüber auf Ansuchen einen amtlich ausgefertigten Einstellungsschein, worin außer dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch alle sonstigen für die Art der Verwendung maßgebenden Umstände (Vorbildung, berufliche Ausbildung und Eignung, Ergebnisse der Berufsberatung) vermerkt werden. Einen Einstellungsschein erhalten auf Antrag auch Volksdeutsche, wenn sie den Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 entsprechen.“

Der § 13 Abs. 2 hat zu lauten: „Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2) erhalten als Ausweis eine amtliche Gleichstellungsbescheinigung, in der außer den im Abs. 1 angeführten Merkmalen die Geltungsdauer der Gleichstellung zu vermerken ist. Eine solche Gleichstellungsbescheinigung erhalten ferner auch Volksdeutsche, wenn sie den Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 entsprechen.“

Im Artikel I erhalten weiter die Ziffern 9 bis 11 die Bezeichnung 10 bis 12.

Im weiteren beseitigt die Novelle im Artikel I einige Härten und trägt den Änderungen der Rechtslage auf anderen Gebieten durch Anpassung der Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes Rechnung. Die Ausgleichssteuer wird entgegen der bisherigen Gepflogenheit nicht mehr mit einem Jahresbeitrag, sondern mit einem Monatsbeitrag festgelegt. Auch entspricht die Novellierung den Anregungen des Rechnungshofes und fügt dem § 10 den Absatz 3 an, der die gesetzliche Grundlage für die Verwaltungskosten des Ausgleichsfonds schafft.

Im § 23 wird die Gebührenfreiheit in Angleichung an den § 64 des Kriegsoferversorgungsgesetzes festgelegt, was besagt, daß alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Invalideneinstellungsgesetz gebührenfrei sind.

Im Artikel III ist die Vollzugsklausel der Novelle enthalten, die sich aus den Vorschriften über die Zuständigkeit der in Betracht kommenden Zentralstellen ergibt.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat; gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft. Die heutige Sitzung ist die letzte vor den Osterfeiertagen. Ich darf daher Ihnen allen, meine Damen und Herren, sehr schöne, gesegnete Ostern und, soweit dies möglich ist, auch eine recht gute Erholung wünschen.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird voraussichtlich in der zweiten Aprilhälfte stattfinden.

Mein Wunsch geht ferner dahin, daß wir uns alle wieder frisch, gestärkt zu gemeinsamer, fruchtbringender Arbeit zum Wohle unserer Heimat zusammenfinden. (*Allgemeiner Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 15 Minuten